



Antrag nach § 16 BImSchG
auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die
Erweiterung des Sonderabfallzwischenlagers mit Behandlung
zur Errichtung und Betrieb einer
Chemisch- Physikalisch-Biologischen Behandlungsanlage
-CPB Anlage Heßheim-

Anlage 13

Ergebnisse der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit

Vorhabensträger: SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG
für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung
Gerolsheimer Straße
67258 Heßheim

Bearbeitung: L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH
Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Anlass, Ausgangssituation und Zielsetzung des geplanten Vorhabens	6
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
1.2.1	Notwendigkeit der UVP	6
1.2.2	Allgemeiner Aufbau und Vorgehensweise	7
1.3	Für das Vorhaben gewählte Vorgehensweise und Untersuchungsumfang	8
2	Vorhabensbeschreibung und Begründung	10
2.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1.1	Lage im Raum	10
2.1.2	Naturräumliche Lage	11
2.1.3	Geplante Maßnahmen	11
2.1.4	Sonstige Maßnahmen und Projekte, die im Zuge der UVS mit zu berücksichtigen sind	18
2.2	Begründung für das Vorhaben	18
3	Vorhabensalternativen und Varianten	19
3.1	Alternativen	19
3.2	Ausbauvarianten	19
4	Baurechtliche Situation	20
5	Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten	23
5.1	Schutzgebiete	23
5.2	Geschützte Biotoptypen	24
5.3	Geschützte Arten	24
6	Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt	26
6.1	Schutzgut Mensch	26
6.1.1	Lärmbelastungen	26
6.1.2	Luftschadstoffe	32
6.1.3	Geruch	37

Genehmigt gemäß §§ 6, 10, 12, 13, 16, BImSchG

mit Bescheid vom 22.07.2019

Az.: 8930 – RPK 004 :314

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Obere Abfallbehörde

Im Auftrag



Doris Schmitt

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	39
6.2.1 Ausgangssituation	39
6.2.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	49
6.3 Schutzgut Boden	53
6.3.1 Ausgangssituation	53
6.3.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	54
6.4 Schutzgut Wasser	54
6.4.1 Ausgangssituation	54
6.4.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	57
6.5 Schutzgut Klima	58
6.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	58
6.6.1 Ausgangssituation	58
6.6.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	59
6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Land- und Forstwirtschaft	60
6.8 Sonstige Auswirkungen, insbesondere während der Bauphase und bei Störfällen	60
6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	61
6.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	61
7 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§6 Abs.3 UVPG)	63
8 Quellen und Gutachten	70
9 Anhänge	71
9.1 Anhang 1: Maßnahmen zur Freiflächengestaltung und Begrünung gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Bergweg“ der Gemeinde Heßheim (nachrichtliche Übernahme aus dem Bebauungsplan)	71
9.2 Anhang 2: Maßnahmenkonzept zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (gegenüber dem Bebauungsplan zusätzliche vorhabenbezogene Maßnahmen)	72
Aufstellungsvermerk	74

Abbildungen:

Abbildung 1: Übersicht mit der Lage des geplanten Vorhabens	10
Abbildung 2: Gesamtübersicht	12
Abbildung 3: Lageplan Ausschnitt geplante CP Anlage	16
Abbildung 4: Schnitte und Höhe der geplanten CP Anlage	17
Abbildung 5: Ausschnitt Bebauungsplan mit Standort.....	22
Abbildung 6: Übersichtslageplan Vogelschutzgebiet und Biotopkataster des Landes (ohne Maßstab).....	23
Abbildung 7: Übersicht Betriebsgrundstück und ausgewählte Immissionsorte mit dort noch zulässigen Immissionen durch das Vorhaben gemäß Vorgabe des Bebauungsplans	27
Abbildung 8: Übersicht Betriebsflächen für die Schallprognose: Anlagen innerhalb der Lärmkontingentierung	29
Abbildung 9: Gewerbelärmeinwirkungen Tag ((dB(A)): Anlagen innerhalb der Lärmkontingentierung	29
Abbildung 10: Beurteilungspegel und Richtwerte nach TA-Lärm (mit Portalkran)	31
Abbildung 11: Gewerbelärmeinwirkungen Tag ((dB(A)): Gesamtanlage mit Portalkran	31
Abbildung 12: Übersicht Emissionsquellen Luftschadstoffe	35
Abbildung 13: Zusatzbelastung Feinstaub PM 10 oberhalb der Irrelevanzschwelle	35
Abbildung 14: Zusatzbelastung Gesamt-C oberhalb der Irrelevanzschwelle	36
Abbildung 15: Zusatzbelastung Chlorwasserstoff (HCl) oberhalb der Irrelevanzschwelle	36
Abbildung 16: Geruchsausbreitung und Überschreitung der Irrelevanzschwelle im Umfeld der Anlage	38
Abbildung 17: Übersicht Luftbild mit der derzeitigen Bestandssituation.....	40
Abbildung 18: Blick von Nordwesten in das bestehende Sonderabfallzwischenlager.....	40
Abbildung 19: Blick von Südwesten auf den westlichen Löschteich im Bereich der geplanten Erweiterung	41

Abbildung 20: Zufahrtsweg am Westrand des Löschteichs (Blick von Süden) und Blick von Norden auf die westlich anschließende Böschung41

Abbildung 21: Blick auf den Nordrand des westlichen Löschteichs (außerhalb des Zauns)42

Abbildung 22: Blick von Süden auf den östlichen der beiden Löschteiche42

Abbildung 23: Blick auf die bestehende, vom Vorhabenträger genutzte Kranbahn ca. 100 m südwestlich des Sonderabfallzwischenlagers.....42

Abbildung 24: Übersichtslageplan (ohne Maßstab).....65

Anlagen

Plan 1: Lageplan Maßnahmen

M. 1:1000

1 Einleitung

1.1 Anlass, Ausgangssituation und Zielsetzung des geplanten Vorhabens

Der Deponiestandort Heßheim benötigt eine Lösung für die anfallenden Deponiesickerwässer, die von der Kläranlage der Verbandsgemeinde Heßheim nicht ohne vorherige Behandlung übernommen werden können. Diese Lösung kann prinzipiell in der Abfuhr zu bestehenden Anlagen (meist in angrenzenden Bundesländern), oder auch direkt vor Ort in einer neu zu errichtenden Anlage realisiert werden. In Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Bundesländern besteht darüber hinaus aktuell der Bedarf für eine neue Anlage zur Aufarbeitung von industriellen Abwässern. Hierbei handelt es sich um Abwässer aus metallverarbeitenden Betrieben, der Wartung von Automobilen und verschiedenen anderen Bereichen der heimischen Industrie.

Diese Abwässer müssen vor einer schadlosen Zurückführung in den Wasserkreislauf vorbehandelt werden, da diese Abwässer nicht direkt für Kläranlagen geeignet sind. So werden in der neuen Anlage Feststoffe abgetrennt, aufschwimmende Öle entfernt und gelöste Schadstoffe in unlösliche Schadstoffe überführt und durch Filtration abgeschieden. Das hierbei entstehende Abwasser ist für die Kläranlage unschädlich und wird dem Wasserkreislauf gemäß den geltenden Einleitkriterien wieder zugeführt. Die abgetrennten Stoffe werden möglichst in die Wiederverwertung gegeben. Schadstoffe werden aus dem Kreislauf herausgenommen.

Diese Art der Abwasserbehandlung ist eine vorgeschaltete Behandlung für die Kläranlagen und heißt chemisch- physikalische Behandlung, kurz CP-Behandlung. Die für die Reinigung der Abwässer notwendigen Verfahren sind wohl eingeführt und werden seit vielen Jahren unter ständiger Verbesserung erfolgreich genutzt, mithin stellt diese Art der Abwasserbehandlung den aktuellen Stand der Technik dar.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der CP- Anlage ist ein immissionsrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

1.2.1 Notwendigkeit der UVP

Die geplante Anlage ist unter Nr. 8.5 der Anlage 1 des UVPG einzustufen.

Da es sich um die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, hier des Sonderabfallzwischenlagers, handelt, für das bereits eine UVP-Pflicht besteht, greift hier § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG. §3e Abs.1 Nr. 1 UVPG ordnet eine UVP-Pflicht auch für die Änderungs- und Erweiterungsvorhaben an, die selbst, d.h. ohne Einbeziehung des Grundvorhabens, die Schwellenwerte für Größe und Leistung nach Spalte 1 erreichen oder überschreiten.

1.2.2 Allgemeiner Aufbau und Vorgehensweise

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde durchgeführt. Die wesentliche Unterlage für das Prüfverfahren ist die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die sich wiederum aus den unterschiedlichen Fachgutachten und einer UVS-Dokumentation zusammensetzt.

In dieser UVS-Dokumentation werden alle wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erläutert und dargestellt. Komplexere fachspezifische Inhalte werden dabei in gesonderten Fachbeiträgen und Gutachten aufbereitet, deren Ergebnisse in der Dokumentation nur noch einmal zusammenfassend dargestellt werden. Aufgabe der UVS ist neben der übersichtlichen und systematischen Zusammenstellung der einzelnen Aspekte die Darstellung eventueller schutzgutübergreifender Zusammenhänge und Wechselwirkungen.

Die einzelnen Fachbeiträge und Gutachten decken in der Regel zugleich auch fachspezifische Prüfungen und Nachweise nach einschlägigen Fachgesetzen, Richtlinien, Durchführungsverordnungen etc. ab. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere¹:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), in Verbindung insbesondere mit der TA-Luft und TA-Lärm sowie der 17. Verordnung zum BImSchG (BImSchV),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724).

Darüber hinaus greifen im Einzelfall je nach Betroffenheit weitere Fachgesetze wie Landeswaldgesetz oder Denkmalschutz- und -pflegegesetz sowie diverse Schutzverordnungen und Vorschriften. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB) als Grundlage für den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan und dessen Festsetzungen u.a. auch zu Aspekten des Umweltschutzes und Eingriffsausgleichs.

¹ beispielhafte Aufzählung ohne den Anspruch einer vollständigen Zusammenstellung aller relevanter Rechtsvorschriften

1.3 Fr das Vorhaben gewhlte Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

Am 19.9.2012 fand ein **Scoping Termin** statt, um den notwendigen Umfang fr eine Untersuchung der Umweltvertrglichkeit nher zu bestimmen. Dabei wurden folgende Untersuchungen und gutachterliche Vertiefungen festgehalten² und bei der Zusammenstellung der Genehmigungsunterlagen entsprechend bercksichtigt:

- **Luftschadstoffe**

Ausbreitungsrechnung und Bewertung der Luftschadstoffe (einschlielich Schwebstaub und Geruch)

MLLER-BBM: Immissionsprognose Luftschadstoffe
Anlage 15 der Unterlagen zum Genehmigungsantrag

- **Schall**

Schallimmissionsprognose

Gf: Schalltechnische Untersuchung
Anlage 16 der Unterlagen zum Genehmigungsantrag

- **Artenschutz**

L.A.U.B.: Artenschutzrechtliche Begehung und Bewertung
Anlage 14 der Unterlagen zum Genehmigungsantrag

- **Abwasser**

Abwassergutachten fr die Chemisch, physikalische, biologische Abwasserbehandlungsanlage

Anlage 12 der Unterlagen zum Genehmigungsantrag

- **Sonstiges**

Darstellung der jeweiligen Ausgangssituation und der Auswirkungen auf die Schutzgter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgter sowie Wechselwirkungen. Dabei kann und muss ggf. auch auf die bereits im rechtskrftigen Bebauungsplan getroffenen Analysen und Manahmenvorgaben Bezug genommen werden.

Dies erfolgt in den folgenden Kapiteln der UVS Dokumentation, u.a. auch auf Basis der o.g. Gutachten bzw. der Vorgaben des Bebauungsplans.

² Verkrzte Zusammenstellung der -Niederschrift ber den Scoping Termin vom 19.9.2012 und Unterrichtung nach §2a der 9. BImSchV.

Die Abgrenzung der Untersuchungsbereiche erfolgt jeweils schutzgutspezifisch, unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplans, der bereits umfangreiche Eingriffe sogar über das Vorhaben hinaus zulässt und den in den verschiedenen Fachgutachten ermittelten Reichweiten insbesondere der Emissionen. Dazu sind in den einzelnen Kapiteln Erläuterungen gegeben.

2.1.2 Naturräumliche Lage

Das Vorhaben liegt im Bereich der so genannten „Vorderpfälzer Riedel“. Die flachen Höhenzüge, die nach Westen hin auch bis um 130 m ü.NN ansteigen, sind im Umfeld des Vorhabens aber nur noch ansatzweise zu erkennen. Zwischen Heßheim und Gerolsheim liegen die Höhenunterschiede nur noch im Bereich weniger Meter zwischen etwa 100 und 110 m ü.NN und sind kaum noch erkennbar.

Entsprechend dominiert hier auch Ackerbau, während an den flachen Hängen der „Riedel“ weiter westlich auch größere Flächenanteile mit Wein und Obst anzutreffen sind.

Die Landschaft ist weiträumig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wald fehlt vollständig und Gehölzstrukturen beschränken sich auf einzelne Bäume, Randstreifen, Böschungen und Restzwickel. Auch landwirtschaftlich genutztes Grünland fehlt vollständig. Nur auf den ehemaligen Abbauflächen und der Deponie haben sich teilweise grünlandähnliche Vegetationsbestände durch Mahd der dortigen Ruderalflächen herausgebildet.

2.1.3 Geplante Maßnahmen

Die Firma SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung plant am Standort Heßheim als Nebenanlage zum bestehenden Sonderabfallzwischenlager mit Behandlung die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für flüssige und pastöse wässrige Abfälle. Die Anlage wird eine Kapazität von maximal 40.000 m³, aufgeteilt in maximal 15.000 m³ Deponiesickerwasser aus der vorhandenen Deponie und 25.000 m³ Anlieferungen von außen haben. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2013 geplant.

Das Sonderabfallzwischenlager der SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung (SMT) ist eine nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2.2 genehmigte Anlage zur Lagerung und Behandlung von jährlich 15.800 Tonnen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Hier sind von den 839 Abfallarten, welche im Europäischen Abfallartenkatalog genannt werden 781 Abfallarten bereits genehmigt. Durch das Vorhaben CP-Anlage werden keine neuen Abfallarten am Standort angeliefert und behandelt. Es werden lediglich ca. 150 Abfallarten in größeren Mengen als bisher angenommen und verarbeitet. Es handelt sich ausschließlich um wässrige Abfälle ohne entzündliche Eigenschaften.

Durch die vorgesehene Anlage wird sich der Zulieferverkehr zu dem Betriebsgelände etwas erhöhen. Die Zahl der Fahrzeugbewegungen wird im Verhältnis dazu allerdings unterproportional ansteigen. Ein großer Teil der LKW ist bereits heute auf dem Gelände stationiert und wird es künftig lediglich beladen anstatt leer anfahren. Insgesamt wird von einer Zunahme von etwa 7-8 Fahrzeugen pro Tag ausgegangen.

Gegenstand der vorliegenden UVS sind sowohl die neu geplanten Anlagen und deren Auswirkungen auf die Umwelt als auch die Auswirkungen der genehmigten Anlagen. Die nachfolgenden Abbildungen und Tabellen geben eine Übersicht über die Gesamtanlage sowie die geplanten neu zu errichtenden Anlagen.

Abbildung 2: Gesamtübersicht



Legende

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Teilbereiche der geplanten CP-Anlage mit Kenn.-Nr. (Beschreibung siehe Text) |  | Bestehendes Sonderabfallzwischenlager (Umzäunung einschließlich nicht bebauter Flächen und Nebenanlagen, Beschreibung siehe Text) |
|  | Geplante Gebäude |  | Bestehende Gebäude |
|  | Geplante Sedimentationsbecken |  | Bestehendes Gelände |
|  | Befestigte Arbeits-, Lagerflächen und Zufahrten |  | Kenn-Nr. des jeweiligen Teilbereichs (siehe nachfolgende Auflistung) |
|  | Sonstige Flächen / Böschung | | |

Die in der obigen Abbildung enthaltenen schwarzen Kenn-Nummern beziehen sich auf folgende genehmigte Anlagen:

- 011 Überdachter Umschlagbereich für Be- und Entladung sowie Bereitstellung, Verwiegung und Fasspresse
- 021 Lagerbereich Sortierbereich Gefahrstoffe
- 022 Lagerbereich Sortierbereich Batterien, Spraydosen, Trennarbeit
- 023 Lagerbereich Sortierbereich Feuerlöscher, Trennarbeit
- 024 Lagerbereich Umfüllbereich, Umfüllkabine mit Absauganlage und Aktivkohlefilter
- 025 Umschlagbereich überdachter Umfüllbereich für feste nicht reaktive Abfälle und flüssigen Ölschlamm
- 026 Bereich Containerwaschanlage
- 027 Analysenraum
- 100 Lagerbereich brennbare Stoffe (max. 200 t brennbare Stoffe davon max. 100t brennbare Flüssigkeiten)
- 200 Lagerbereich giftige Stoffe (Max. 300 t Abfälle, davon max. 200 t giftige und 20 t sehr giftige Stoffe)
- 300 Lagerbereich Lagerbereich Leergutlager
- 400 Lagerbereich Containerlager feste nicht reaktive Stoffe in Container
- 500 Lagerbereich Seecontainer (max. 5 t entzündliche Feststoffe)
- 600 Lagerbereich entzündend wirkende Stoffe max. 15 t
- 700 Lagerbereich Druckgasbehälter/ Druckgaskartuschen (max. 20 t in Fässern oder IBC, davon max. 4 t brennbare, 0,2 t Acetylen, 0,1 t Fluorwasserstoffgas, 2,0 t Chlor)
- 800 Lagerbereich Tanklager (max. 250 m³ entzündliche Flüssigkeiten)
- 900 Lagerbereich Containerlager (feste nicht reaktive Stoffe in Containern)
- 1000 Lagerbereich Containerlager feste nicht reaktive Stoffe in Container
- 1100 Lagerbereich Containerlager feste nicht reaktive Stoffe in Container
- 1200 Leerguthalle, Reinigung von Behältern, BAM zugelassene Prüfstelle
- 1210 Lagerbereich Leergutlager
- 1220 Lagerbereich Big bag Lager mindergiftige Stoffe
- 1230 Lagerbereich Tankcontainerplatz (max. 15 t leichtentzündliche Flüssigkeiten)
- 1300 Umschlag und Lagerbereich Kranbahn Umschlag und Lagerung von Abfällen der Streitkräfte Seecontainerlager max. 600 t verpackte Abfälle in Seecontainer (die Anlage liegt etwas abgesetzt etwa 100 m südwestlich der übrigen Flächen)

Dazu kommen folgende neuen Anlagenteile der CP-Anlage (rote Kenn-Nr.):

- 1410 Annahme und Sedimentationsbereich
- 1420 Behandlungsbereich
- 1430 Containerstellplatz

- 800 Tanklager ist bereits genehmigt, wird aber etwas umgebaut und angepasst.

Dort sind folgende Maßnahmen geplant (siehe auch Lageplan in der nachfolgenden Abbildung):

1410 Annahme und Sedimentationsbereich:

Der Annahme und Sedimentationsbereich besteht aus zwei Becken mit je ca. 100 m³, welche nach vorne hin über eine abgeschrägte Seitenwand befüllt werden. Die Becken bestehen aus Stahlblech in einer Betonwanne, welche nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes überwachbar ist. Der Annahmehbereich besteht aus zwei Becken, damit eine sortenreine Abfallannahme möglich ist. Vor Wechsel der Abfallarten werden die Becken gereinigt.

Die flüssigen Bestandteile der Anlieferungen werden in die Behandlungsanlage gepumpt. Die festen Bestandteile werden nach Absenken des Wasserpegels entweder mittels Radlager aus den Becken herausgeholt und in Siebmulden statisch entwässert oder mittels Brauchwasser aufgespritzt und der Feststoffbehandlung in der Behandlungshalle gepumpt. Die Anlage verfügt über ein Labor für die Eingangsanalysen und die analytischen Kontrollen der Behandlungsschritte. Für sedimentfreie Anlieferungen werden 3 Annahmetanks vorgehalten.

1420 Behandlungsbereich

Der Behandlungsbereich besteht aus einer ca. 15 mal 40 Meter großen Halle, welche nördlich 4 m unterhalb der Schrägbecken anschließt. Die Halle hat eine Höhe von insgesamt 12.20 m, wobei sie 8.20 m über die Geländeoberkante herausragt und damit deutlich innerhalb der Höhenbegrenzung des Bebauungsplans von 13 m liegt. Das Kellergeschoss ist massiv in Beton ausgeführt und die Obergeschosse werden in Stahlgerüstkonstruktion mit isolierter Trapezbauweise erstellt. Der Hallenboden ist aus Beton und die Aufstellflächen der Tanks wird als WHG Rückhaltefläche ausgeführt. Die eingebaute Technik besteht aus drei voneinander unabhängigen Behandlungslinien. Die Tanks und Rohrleitungen werden alle aus Kunststoff gefertigt und entsprechen den Vorgaben der WHG. Die Pumpen und Ventile entsprechen den modernen Industriestandards und werden über eine pneumatisch elektrische Anlagensteuerung bedient. Die Anlage ist eigensicher d.h. im Schadensfall verschließen alle Ventile automatisch, so dass Havarien begrenzt werden. Die Behandlungslinien mit Lagertanks bestehen aus insgesamt 14 Kunststofftanks zur Lagerung und zur Behandlung. Am Ende der Behandlung entsteht ein Filterkuchen aus der Siebbandpresse und ein Filterkuchen aus der Kammerfilterpresse zur externen Entsorgung. Das Abwasser wird in einem Sammel tank für die biologische Reinigung gesammelt und wird mittels einer Nitrifikation/ Denitrifikation von Ammonium und organischen Belastungen befreit. Die letzte Reinigungsstufe ist eine Nanofiltration mit Aktivkohle. Das Abwasser wird nach Vorgaben der Kläranlage zugeleitet.

Die Ölphase wird in den Öltank abgepumpt und der Verwertung zugeführt. Die Abluft wird in der Abluftreinigungsanlage über einen Abluftwäscher und einen Biofilter gereinigt und mittels Gebläse über einen ca. 4 m hohen Abluftkanal abgeleitet. Die Biologie verfügt über einen Kühler.

1430 Containerstellplatz

Östlich an das Behandlungsgebäude schließt die Zufahrt mit Lagerplatz für Container an. Hier werden die Filterkuchen bis zu Ihrem Abtransport in bedeckten oder gedeckten Containern zwischengelagert. Die Einsatzchemikalien werden hier sowohl mit Silofahrzeugen (Kalk) als auch mit Tankwagen (Salzsäure und Eisenchloridlösung) und als Stückgut z.B. IBC mit 1000 l Volumen angeliefert. In diesem Bereich befinden sich ebenfalls ein 25 m³ großes Kalksilo und ein Tank zur Löschwasserrückhaltung. Die Bodenfläche wird Flüssigkeitsdicht mit absperzbaren Bodeneinläufen ausgeführt.

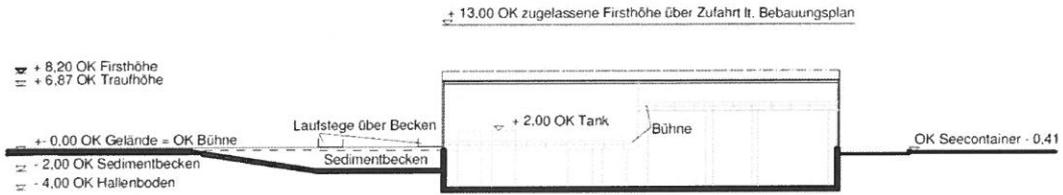
800 Tanklager (die bestehende Anlage wird umgebaut und angepasst)

Das Tanklager Bereich 800 besteht aus zwei liegenden Tanks a 50 und 100 m³ und einem stehenden Tank mit 35 m³, alle aus Stahl. Die liegenden Tanks werden als Lagertanks für nicht behandelbare Abfälle verwendet, bis diese einer Entsorgung in Fremdanlagen zugeführt werden. Der stehende Lagertank wird als Behandlungs- und Lagertank für das Öl aus der Anlage bis zur Abholung genutzt. Der angrenzende Lagerbereich Se-container wird nicht verändert.

Abbildung 3: Lageplan Ausschnitt geplante CP Anlage



Abbildung 4: Schnitte und Höhe der geplanten CP Anlage



Längsschnitt



Querschnitt

2.1.4 Sonstige Maßnahmen und Projekte, die im Zuge der UVS mit zu berücksichtigen sind

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Zufahrtsverkehrs sind zwei **Straßenbauvorhaben** von Bedeutung, die beide vorhandene Störungen und Beeinträchtigungen deutlich mindern werden:

- Die Ortsumgehung Lambsheim ca. 2 km südlich des Vorhabens (östlich der Ortslage, derzeit in Bau) ermöglicht, künftig auch ohne die Ortsdurchfahrt im Zuge der K2 zu benutzen, direkt von Süden zuzufahren.
- Die Ortsumgehung Heßheim ca. 1 km östlich des Vorhabens (nördlich und östlich der Ortslage, planfestgestellt) wird es in gleicher Weise ermöglichen, den Zufahrtsverkehr nach Osten außerhalb der dortigen Ortslage Heßheim zu führen.

Der vorhandene westliche **Löschteich** wird zu Gunsten eines Neubaus unmittelbar südlich aufgegeben. Diese Maßnahme wird unabhängig von dem Bau der geplanten Anlage notwendig, weil der vorhandene Teich baulich nicht mehr den Ansprüchen und Vorschriften entspricht.

Mit dem Neubau wird der vorhandene, künstlich gespeiste Teich trockenfallen, da die bisherige Zuleitung zur Speisung des neuen Teichs benötigt wird.

2.2 Begründung für das Vorhaben

Das Vorhaben dient der Vorbehandlung der in der Hausmülldeponie Heßheim anfallender Deponiesickerwässer, so dass diese in die örtliche Kläranlage eingeleitet werden können.

Kapazität und Technik werden so ausgelegt, dass sie auch zur Aufarbeitung von industriellen Abwässern geeignet ist. Hierbei handelt es sich um Abwässer aus metallverarbeitenden Betrieben, der Wartung von Automobilen und verschiedenen anderen Bereichen der heimischen Industrie, die bereits heute in dem bestehenden Sonderabfallzwischenlager angeliefert werden.

Deponiesickerwasser und die angelieferten flüssigen und pastösen Abfälle werden so behandelt, dass das Volumen der schädlichen oder gefährlichen Bestandteile so weit wie möglich reduziert wird. Ein möglichst großer Anteil wird so vorbehandelt, dass er entweder einer Verwertung zugeführt oder, was das enthaltene Wasser betrifft, in die örtliche Kläranlage abgeleitet werden kann.

3 Vorhabensalternativen und Varianten

3.1 Alternativen

Die geplante Anlage dient der Behandlung der vor Ort anfallenden Deponiesickerwässer und stellt eine Änderung und Erweiterung des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers hinsichtlich der verfügbaren Behandlungstechnik dar. Ein alternativer Standort außerhalb des unmittelbaren Umfelds der bestehenden Anlage könnte daher die angestrebte Zielsetzung in keiner Weise erreichen.

In diesem Fall bliebe nur der Abtransport des Deponiesickerwassers und der unbehandelten Abfälle per LKW und die Behandlung an anderer Stelle.

Da die mit der Anlage erzielbare Massenreduktion unterbliebe, wäre dies auch mit einem ungleich stärkeren Transportverkehr verbunden. Darüber hinaus lassen sich die nach der Behandlung verbleibenden Restabfälle aufgrund des deutlich geringeren Volumens wesentlich sicherer transportieren.

3.2 Ausbauvarianten

Die gewählten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind hinsichtlich Effektivität und Umweltauswirkungen speziell auf die Anlage und die zu behandelnden Deponiewässer und Abfälle hin optimiert. Das Konzept ist so ausgelegt, dass bei Bedarf auch eine Anpassung und Optimierung erfolgen kann, wenn z.B. für bestimmte Problemstellungen bessere Verfahrenstechniken zur Verfügung stehen.

4 Baurechtliche Situation

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Bergweg“ der Gemeinde Heßheim aus dem Jahr 2005.

Zu diesem Bebauungsplan wurden von der Gemeinde eine Begründung mit Umweltbericht und ein Landespflegerischer Planungsbeitrag vorgelegt, in dem unter anderem auch die Eingriffe in Natur und Landschaft als Folge der geplanten Nutzungen ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Insgesamt sind gemäß Angaben der Begründung zum Bebauungsplan vorgesehen:

62.500 qm	Industriegebiet (GI)
9.800 qm	Gewerbegebiet (GE)
25.300 qm	Fläche für die Abfallbeseitigung
5.900 qm	Private Verkehrsfläche
8.200 qm	Private Grünflächen

Die Neuversiegelung, einschließlich der zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Garagen und Stellplätze (GRZ 0,6 mit Überschreitung bis maximal 0,8 möglich), wird für das Gesamtgebiet im Umweltbericht mit ca. 4.700 qm beziffert.

Als Vegetationsverluste werden 6.080 qm landwirtschaftliche Flächen, 3.220 qm Sukzession-/ Gehölzflächen, 2.880 qm Randeingrünung/ Feldgehölz und 1.050 qm Brachflächen genannt und berücksichtigt.

Zur Kompensation der genannten Eingriffe werden 3.030 qm **Ausgleichsflächen** im Umfeld der geplanten Baugebiete ausgewiesen (Fläche M1 des Bebauungsplans unmittelbar südlich des Vorhabens), weitere 3.270 qm außerhalb in einem zweiten Teilbereich am Lackegraben östlich der Autobahn A 61 (Teilfläche Flurstück 2659). Beide Maßnahmen werden als Ausgleich „den Baugrundstücken im Gewerbegebiet“ insgesamt zugeordnet (Punkt 6 der Textlichen Festsetzungen).

Maßnahme M1 wurde von der Firma Südmüll mbH & Co. KG bereits realisiert. Zu M2 wurde im Februar 2007 ein **Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Heßheim und der Firma Südmüll mbH & Co. KG** zur Anlegung einer Ausgleichsfläche geschlossen. Darin sind gemäß §1 neben den 3.270 qm Bedarf des Bebauungsplans „Am Bergweg“ vom 21.10.2005 weitere 8.960 qm Bedarf der 1.Änderung und Erweiterung mit einbezogen. Dieser Bebauungsplan schließt unmittelbar südlich an das Gebiet „Am Bergweg“ an, steht also in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang.

Die Flächen sind und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Es ist aber vertraglich fixiert, dass die Firma Südmüll mbH & Co. KG die dortigen Äcker in Streuobstwiesen umwandelt und pflegt. Nach Ablauf von 10 Jahren übernimmt die Gemeinde die weitere Pflege. Am 16.4.2008 erfolgte eine Abnahme der Maßnahmen, die mit Schreiben der SGD Süd Regi-

onalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vom 8.5.2008 (34/2-32.12.01.00 091-Abn-08) schriftlich bestätigt wurde.

Zu den genannten Flächen kommen weitere Grünstreifen, die vom Vorhaben nicht berührt werden, und die **Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksteile nach folgender Maßgabe** (Textliche Festsetzungen Punkt 5, Unterpunkte (3) bis (5))³:

- (3) Die privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 100 qm der nach der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit mindestens einem standortgerechten und heimischen Laubbaum II. Ordnung (dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14) bzw. einem Obstbaumhochstamm in regionstypischen Sorten (Mindesthöhe Kronenansatz 1,80 m) zu bepflanzen (...).
- (4) Nicht grenzständige Fassadenabschnitte, die auf einer Länge von mehr als 5m fenster- und türlos sind, sind mit je einer Kletterpflanze je 2 m laufender Fassade zu bepflanzen.
- (5) Je 8 Stellplätze ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum in mindestens dreimal verplanzter Qualität, mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Je Baum ist ein nicht überfahbares Pflanzbeet von mindestens 4 qm vorgeschrieben.

Zur **Höhe der baulichen Anlagen (FH)** wird folgende Beschränkung festgesetzt (Punkt 2 der Textfestsetzungen):

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen, ermittelt aus dem Abstand zwischen OK Gehweg der nächstgelegenen im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraße und dem höchsten Punkt der Dachhaut, beträgt 13,00 m.

Zur **Begrenzung der Schallemissionen** wird auf Grundlage entsprechender Fachgutachten ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel (**IFSP**) festgesetzt. Er beträgt 63 dB(A)/qm am Tag und 52 dB(A)/qm für die Nacht.

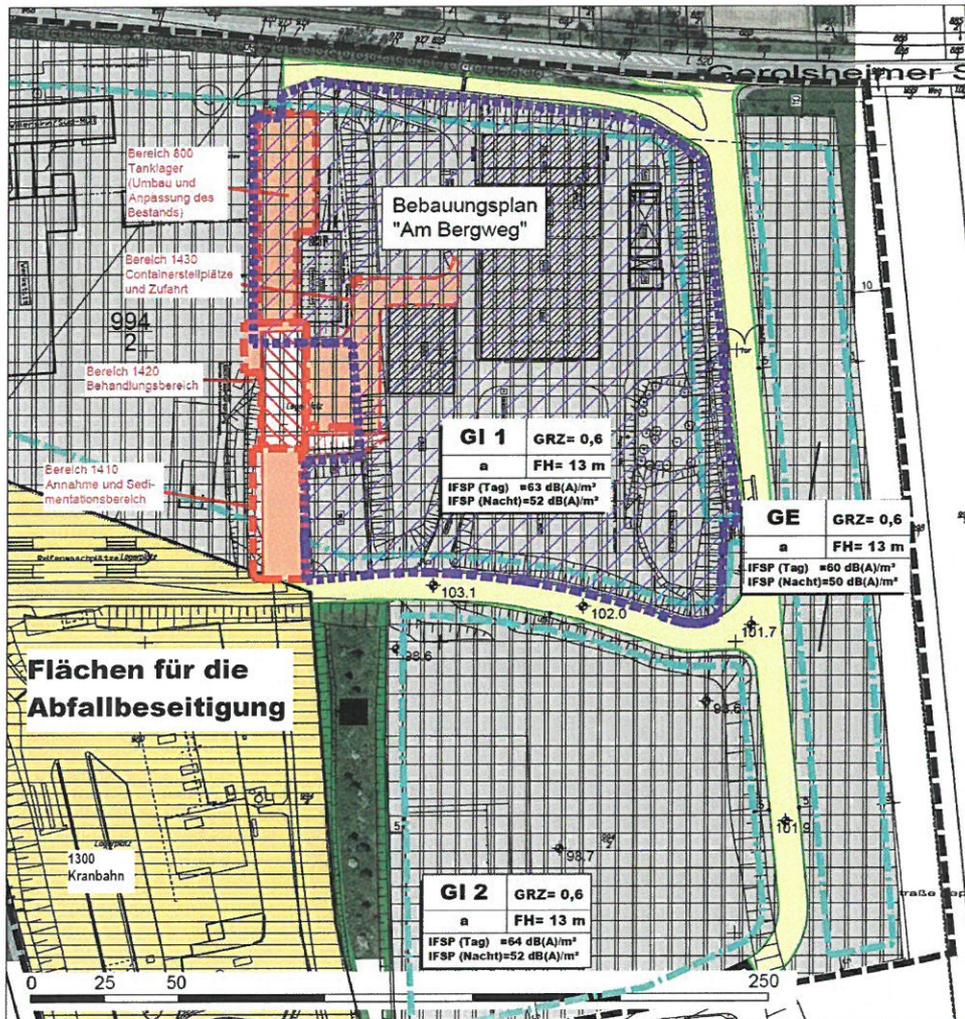
Als in erster Linie für die Gestaltung erhebliche **zusätzliche bauordnungsrechtliche Festsetzungen** sind zu nennen:

Es sind nur Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 10 -25 Grad sowie Flachdächer zulässig.

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,2 m über OK angrenzendem Gelände und entlang der öffentlichen Straßen und Grünflächen nur in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung oder einer Wandbegrünung zulässig.

³ Auszug mit den für das Vorhaben, je nach genauer Konzeption und Gestaltung, möglicherweise relevanten Festsetzungen

Abbildung 5: Ausschnitt Bebauungsplan mit Standort



Legende

- Teilbereiche der geplanten CP-Anlage mit Kenn.-Nr. (Beschreibung siehe Text)
- Geplante Gebäude
- Geplante Sedimentationsbecken
- Befestigte Arbeits-, Lagerflächen und Zufahrten
- Sonstige Flächen / Böschung
- Bestehendes Sonderabfallzwischenlager (Umzäunung einschließlich nicht bebauter Flächen und Nebenanlagen, Beschreibung siehe Text)
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Am Bergweg"
- Industriegebiet nach Bebauungsplan "Am Bergweg"
- Baugrenze nach Bebauungsplan "Am Bergweg"
- Verkehrsflächen

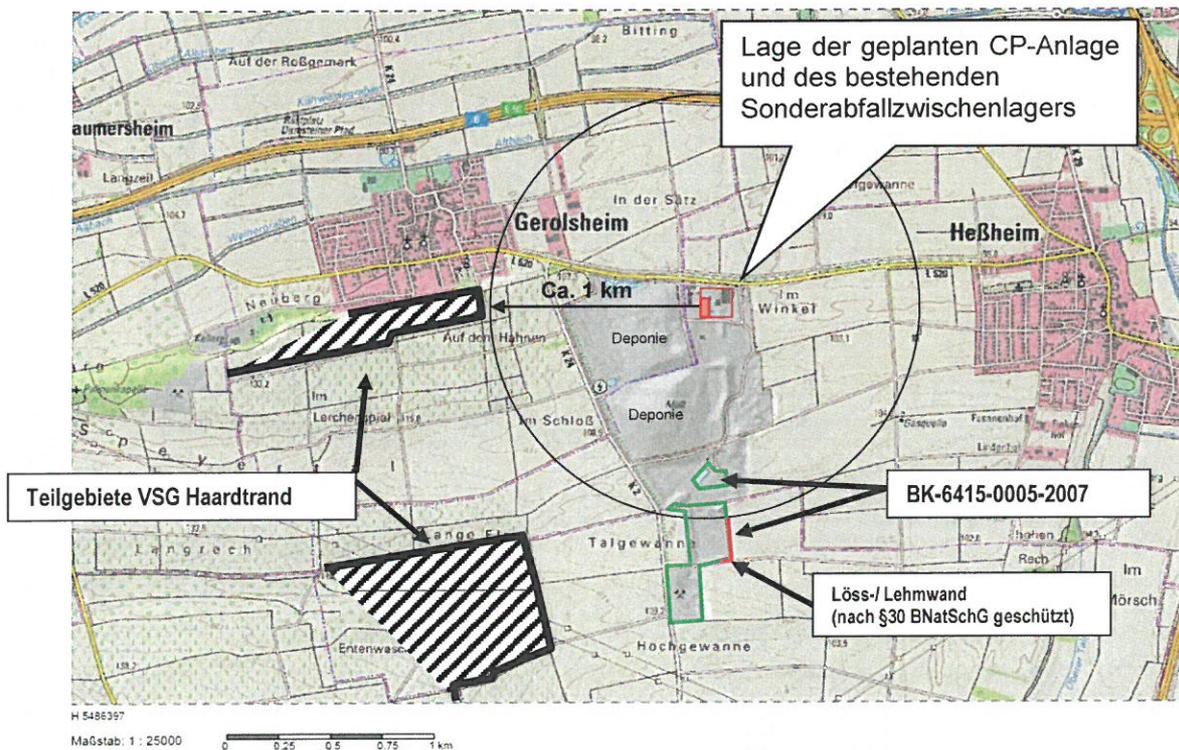
5 Schutzgebiete, geschützte Flächen und Arten

5.1 Schutzgebiete

Im Gebiet und dessen näherer Umgebung sind nach Angabe des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan wie auch nach eigenen Recherchen **keine Schutzgebiete** vorhanden und betroffen.

Eine Teilfläche des **Vogelschutzgebietes 6514-401 Haardtrand** liegt etwa 1 km entfernt westlich. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegende Kreisstraße, Deponiehügel sowie intensiv genutzter Acker- und Weinbergflächen ist nicht zu erwarten, dass dieses Gebiet beeinträchtigt wird. Auch die Ergebnisse der Emissionsprognosen ergaben keine Hinweise auf eventuelle Einwirkungen oder gar Beeinträchtigungen (siehe Kap. 6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen). Aus diesem Grund wurde auch auf eine nähere Bestandsaufnahme in diesem Gebiet verzichtet.

Abbildung 6: Übersichtslageplan Vogelschutzgebiet und Biotopkataster des Landes (ohne Maßstab)



5.2 Geschützte Biotoptypen

Geschützte Biotoptypen nach §30 Bundesnaturschutzgesetz sind auf der Vorhabensfläche selbst gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan, nicht vorhanden. Auch Ortsbegehungen ergaben keine Indizien, die auf solche Biotoptypen hinweisen.

Das **Biotopkataster des Landes** erfasst etwa 600-700 Meter südlich ein Gebiet BK 6415-0005-2007 „Ehemalige Sandgruben N Lamsheim“. Das Gebiet ist wie folgt beschrieben:

„Zwei offengelassene Sandgruben mit schütterer Pionier-Vegetation. Die randlich liegenden vegetationsfreien Löss- und Sandwände werden von verschiedenen Vogel- und Insektenarten als Brutstätte genutzt. Im nördlichen Bereich befindet sich ein stark veralgtes Rückhaltebecken, das aber von Grünfröschen besiedelt ist. Randlich findet sich ein Pionierwald aus Silberweide.

Schutzziel:

Erhalt der Gruben als Pionierstandort.

Bewertung:

Entwicklungstendenz nicht beurteilbar () / gering beeinträchtigt (Verfüllung in der Nachbarschaft) / landesweite Bedeutung () „

Innerhalb der Flächen befindet sich eine **Löß-/ Lehmwand**, die als nach §30 BNatSchG geschützter Biotoptyp eingestuft ist. Es werden Vorkommen von Riparia riparia (Uferschwalbe) und Merops apiaster (Bienenfresser) genannt, die in solchen Biotopstrukturen brüten. Dazu kommen als typische Pionierarten von Abbauf Flächen Bufo calamita (Kreuzkröte) und Charadrius dubius (Flussregenpfeifer).

Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Betriebsstraßen, Lagerflächen etc. ist nicht zu erwarten, dass dieses Gebiet beeinträchtigt wird bzw. dass es zu Störungen der dort lebenden Arten kommt.

5.3 Geschützte Arten

Zu innerhalb des geplanten Standortes vorkommenden **geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz** wurden im August 2012 im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung 2 Begehungen durch einen Biologen durchgeführt. 2014 erfolgten umfangreiche Erfassungen im Bereich der Deponie Heßheim und deren Umfeld. Sie wurden unabhängig von dem Vorhaben der Änderung des Sonderabfallzwischenlagers durchgeführt, die Ergebnisse wurden aber auf Hinweise hinsichtlich wesentlicher planungsrelevanter Veränderungen im Bereich des Sonderabfallzwischenlagers geprüft.

Insgesamt ergaben sich keine solchen Hinweise.

- Vorkommen **geschützter Pflanzenarten** wurden nicht festgestellt und sind an diesem stark von Störungen geprägten Standort auch nicht zu erwarten.

- Da alle wild lebenden Vogelarten, einschließlich der häufigen und wenig störungs-empfindlichen Siedlungsbegleiter, nach §7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind, sind Vorkommen **geschützter Tierarten** innerhalb der Gehölze zu erwarten und wurden auch festgestellt. Eine nähere Beschreibung der Fundorte, der tatsächlichen Betroffenheit durch das Vorhaben und ggf. daraus abzuleitenden artenschutzrechtlichen Konflikte enthält Kapitel 6.2.

Konkret nachgewiesen wurden 22 **Vogelarten**. Alle sind besonders oder besonders und streng geschützt und gelten darüber hinaus auch als „europäische Vogelarten“ i.S. des BNatSchG. Für diese Arten gelten die Verbotsvorschriften des §44 Abs. 1 BNatSchG, z.B. hinsichtlich der Zerstörung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Maßgabe des § 44 Abs.5 BNatSchG. Für 9 davon wurde eine Brut belegt, für weitere 8 stehen zumindest geeignete Lebensraumstrukturen zur Verfügung, so dass sie als potenzielle Brutvögel eingestuft werden. Als bemerkenswert hervor-gehoben ist ein Brutnachweis des streng geschützten Teichhuhns (*Gallinula chloro-pus*). Am Standort fand sich dazu ein aktuell nicht genutzter Althorst des ebenfalls streng geschützten Mäusebussards. Dazu kommen eine Reihe weiterer verbreiteter Arten, die aufgrund der gegebenen Lebensraumstrukturen mehr oder weniger regel-mäßig zu erwarten sind.

In Säumen und entlang der Böschungen wurden die streng geschützten **Reptilienar-ten** Zaun- und Mauereidechse nachgewiesen. Beide sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt, so dass für sie die Verbotsvorschriften des §44 Abs. 1 BNatSchG, z.B. hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nach Maßgabe des § 44 Abs.5 BNatSchG zu beachten sind.

Das Gelände wird darüber hinaus von den häufigen aber ebenfalls streng geschütz-ten **Zwergfledermäusen** für die Jagd aufgesucht. Auch für diese Art gelten die Ver-botsvorschriften des §44 Abs. 1 BNatSchG. Die reine Nutzung als Jagdgebiet ist ar-tenschutzrechtlich aber im vorliegenden Fall nicht relevant.

Als weitere geschützte Artenvorkommen sind die Heuschreckenarten Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipodia caerulea*) und *Weinhähnchen* (*Oecanthus pellu-scens*) genannt. Diese Arten sind bei der Planung im Zusammenhang mit der Ein-griffsregelung zu beachten. Sie sind aber nicht in Anhang IV der FFH Richtlinie aufge-listet, so dass für die Verbotsvorschriften des §44 Abs. 1 BNatSchG nicht unmittelbar gelten.

6 Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt

6.1 Schutzgut Mensch

6.1.1 Lärmbelastungen

Im Rahmen der baurechtlichen Zulässigkeit der Anlage ist die Einhaltung der im Bebauungsplan für das Industriegebiet GI 1 am Tag festgesetzten IFSP nachzuweisen. Dazu wurde durch das Büro Gfl eine schalltechnische Untersuchung erstellt (siehe Anlage 16).

Der Bebauungsplan „Am Bergweg“ der Gemeinde Heßheim vom 21.10.2005, enthält Festsetzungen, welche die Industrie- und Gewerbegebiete nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen gliedert. Für das Industriegebiet GI 1 gelten folgende Festsetzungen:

„In den Industriegebieten GI 1 und GI 2 und im Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die in der Planzeichnung festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP, zulässige immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadrat) nicht überschreiten.“

Für das Industriegebiet GI 1 ist ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel IFSP mit 63 dB(A) pro m² Tag festgesetzt. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Wertes durch die dort liegenden und geplanten Anlagen erfolgt in zwei Schritten:

1. Ermittlung der an den nächstgelegenen Immissionsorten zulässigen Immissionsanteile
2. Überprüfung, ob die zulässigen Immissionsanteile eingehalten bzw. unterschritten sind

In einem dritten Schritt wird zusätzlich der Portalkran in den Deponieflächen (Flächen für die Abfallbeseitigung nach Bebauungsplan) südwestlich des Industriegebietes mit in die Berechnung einbezogen. Da er nicht in einer vom Bebauungsplan mit Lärmkontingenten belegten Fläche liegt, muss für ihn eine Beurteilung nach TA Lärm erfolgen.

1. Schritt: Ermittlung der an den nächstgelegenen Immissionsorten zulässigen Immissionsanteile

Zunächst wurden die zulässigen Immissionsanteile der von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlage (Sonderabfallzwischenlager mit Behandlung einschließlich der neu geplanten CP-Anlage) zuzuordnenden Teils des Betriebsgrundstücks im GI 1 an den nächstgelegenen Immissionsorten ermittelt. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich an den bestehenden Wohngebäuden in der Umgebung und geben auch die Mindestausdehnung der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen, also das Untersuchungsgebiet, vor:

- Aussiedlerhof (Gemarkung Gerolsheim) in einem mittleren Abstand von rund 800 m nordwestlich der Anlage,
- Gerhard-Hauptmann Straße 41, 61, 67 am westlichen Ortsrand von Heßheim in einem mittleren Abstand von rund 1100 m zur östlich der Anlage,

- Rheinstraße 48 und 54 sowie Silvanerstraße 16 am östlichen Ortsrand von Gerolsheim in in einem mittleren Abstand von rund 950 m Entfernung westlich der Anlage

Für die nächstgelegenen Immissionsorte wurden die folgenden zulässigen Immissionskontingente berechnet:

Tabelle 1: Zulässige Immissionsanteile Betriebsgrundstück

Immissionsort	Nutzung	RW,T dB(A)	LIK dB(A)
Aussiedlerhof (Gerolsheim)	MD	60	40,6
Gerhard-Hauptmann Straße 41	WA	55	37,7
Gerhard-Hauptmann Straße 61	WA	55	37,8
Gerhard-Hauptmann Straße 67	WA	55	37,8
Rheinstraße 48	WA	55	39,4
Rheinstraße 54	WA	55	38,9
Silvanerstraße 16	WA	55	39,3

RW,T: Immissionsrichtwert gem. TA Lärm am Tag entsprechend der Gebietsnutzung, LIK: zulässiges Immissionskontingent am Immissionsort

Die Lage der ausgewählten Immissionspunkte und der dort jeweils zulässigen Immissionskontingente ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

Abbildung 7: Übersicht Betriebsgrundstück und ausgewählte Immissionsorte mit dort noch zulässigen Immissionen durch das Vorhaben gemäß Vorgabe des Bebauungsplans



2. Schritt: Überprüfung, ob die zulässigen Immissionsanteile eingehalten bzw. unterschritten sind

In einem zweiten Schritt wurde dann geprüft, ob die konkret geplanten Anlagen und Betriebsabläufe die in 1. ermittelten Werte einhalten. Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der Lärmkontingentierung des Bebauungsplans zulässigen Immissionen deutlich unter den Grenzwerten nach TA-Luft liegen müssen und dies auch tun. Sie dürfen jeweils lediglich den im Bebauungsplan proportional zur jeweiligen Flächengröße eines Vorhabens definierten Anteil der zulässigen Immissionen an den Immissionsorten ausschöpfen. Durch diese Kontingentierung wird verhindert, dass ein Vorhaben zwar für sich die einschlägigen Grenzwerte der TA-Luft noch einhält, diese aber soweit ausschöpft, dass keine Spielräume mehr für weitere emittierende Nutzungen auf anderen Flächen im Gebiet „Am Bergweg“ bleiben.

Die Prognose der Geräuschemissionen erfolgte auf Grundlage der Angaben des Betreibers zu den Betriebsabläufen und zur Anzahl und Dauer der einzelnen Vorgänge in den unterschiedlichen Betriebsbereichen. Schalltechnisch relevante Betriebsvorgänge finden ausschließlich im Tagzeitraum (6.00-22.00 Uhr) statt.

Schalltechnisch relevante Betriebsvorgänge finden insbesondere durch Verlade und Transportvorgänge im Freien statt. Betriebsvorgänge innerhalb der bestehenden und geplanten Betriebsgebäude (u.a. Analyse-, Sortier- und Reinigungstätigkeiten) verursachen gegenüber den Vorgängen im Freien deutlich geringere Geräuschemissionen. Relevante Geräuscheinwirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung in mehr als 800 m Entfernung durch Betriebsvorgänge innerhalb der Hallen können ausgeschlossen werden. Relevante Geräuschquellen im Freien sind:

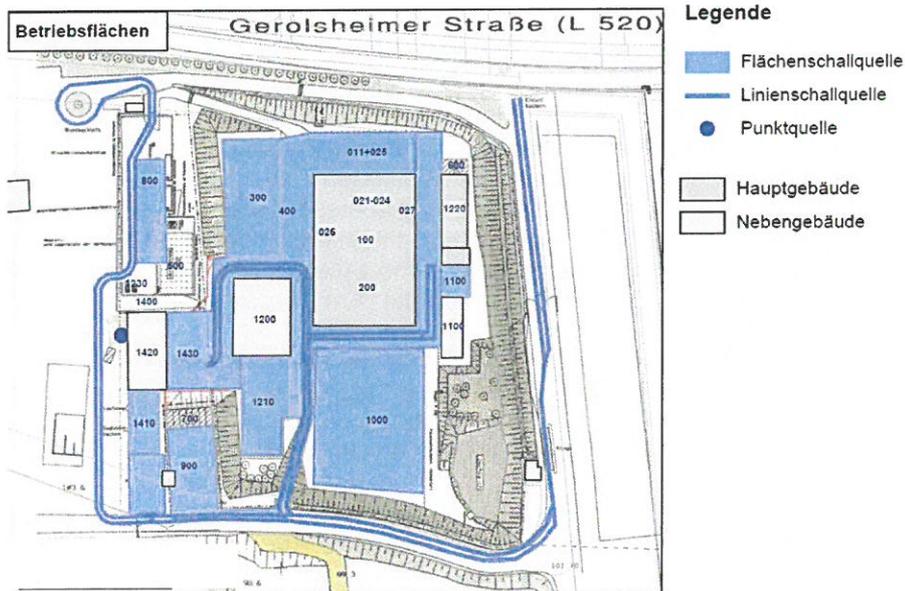
- Gabelstaplerbetrieb zur Be- und Entladung und zum innerbetrieblichen Transport,
- Radlader- und Baggerbetrieb zum Sortieren des Abfalls und Befüllen der Container,
- Fahrten von Lkw zur Be- und Entladung von Containern (Abrollcontainer, Mulden und Intermediate Bulk Containern (IBC)), Silo- und Tankfahrzeuge und entsprechende Rangiervorgänge,
- Be- und Entladung von Containern (Containerwechsel).

Am Technikgebäude 1420 wird darüber hinaus die geplante **biologische Abluftreinigung** als Punktschallquelle berücksichtigt. Für die Überprüfung der möglichen Geräuscheinwirkungen der geplanten biologische Abluftreinigung wird im Sinne einer Beurteilung „auf der sicheren Seite“ ein Schallleistungspegel von LWA = 100 dB(A) für durchgehenden Betrieb im Tagzeitraum angesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass alle weiteren Einzelanlagen (Lüfter, Kompressoren etc.) an den maßgeblichen Immissionsorten keine relevanten Gewerbelärmeinwirkungen verursachen werden.

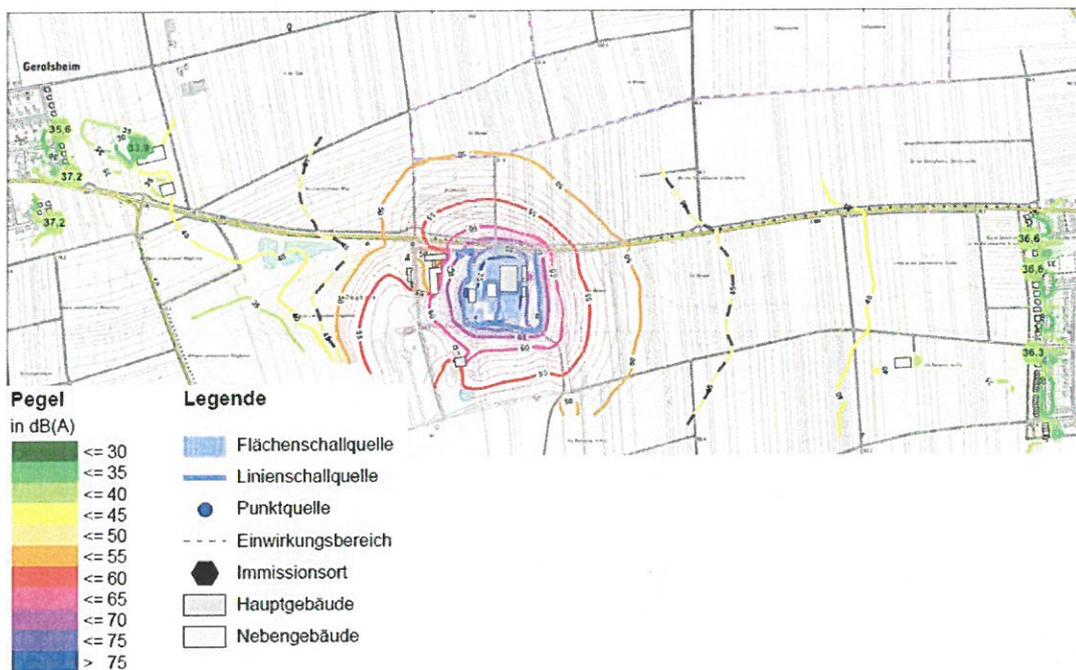
Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die in die Berechnungen eingeflossenen Flächen und Anlagen. Eine genaue Erläuterung zur räumlichen Verteilung der Aktivitäten, Verkehrsstärken etc. findet sich im genannten Gutachten.

Abbildung 8: Übersicht Betriebsflächen für die Schallprognose: Anlagen innerhalb der Lärmkontingentierung



Daraus abgeleitet ergibt sich folgende räumliche Ausbreitung der Immissionen:

Abbildung 9: Gewerbelärmeinwirkungen Tag ((dB(A)): Anlagen innerhalb der Lärmkontingentierung



Die Berechnungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

Die prognostizierten Beurteilungspegel unterschreiten die zulässigen Immissionsanteile an allen Immissionsorten um mindestens 1,2 dB(A). **Die gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan „Am Bergweg“ zulässigen Immissionsanteile werden damit an allen Immissionsorten in der Umgebung eingehalten.**

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ergebnisse.

Tabelle 2: Beurteilungspegel und Immissionskontingente

Immissionsort	Nutzung	LrT dB(A)	LIK dB(A)	Differenz dB(A)
Aussiedlerhof (Gerolsheim)	MD	33,9	40,6	-6,7
Gerhard-Hauptmann Straße 41	WA	36,3	37,7	-1,4
Gerhard-Hauptmann Straße 61	WA	36,6	37,8	-1,2
Gerhard-Hauptmann Straße 67	WA	36,6	37,8	-1,2
Rheinstraße 48	WA	37,2	39,4	-2,2
Rheinstraße 54	WA	35,6	38,9	-3,3
Silvanerstraße 16	WA	37,2	39,3	-2,1

RW,T = Immissionsrichtwert gem. TA Lärm Tag, LIK = zulässiges Immissionskontingent gem. Bebauungsplanfestsetzung, LrT = Beurteilungspegel

3. Schritt: Überprüfung, ob die Gesamtanlage, einschließlich der nicht von der Lärmkontingentierung erfassten Anlagenteile, die Richtwerte der TA-Lärm einhält

Im Umschlags- und Lagerbereich 1300, der sich südwestlich **außerhalb des im Bebauungsplan „Am Bergweg“ festgesetzten Industriegebiets GI 1** befindet, ist ein **Portalkran** zur Verladung von Containern in Betrieb (Kranbahngelände). Dieser Kran gehört zu dem bestehenden Sonderabfallzwischenlager, sein Standort ist aber nicht in die Lärmkontingentierung des Bebauungsplans einbezogen. Daher kann er nicht bei Schritt 2 berücksichtigt werden. Er ist vielmehr – gemeinsam mit den übrigen vorhandenen und geplanten Anlagen – in einem weiteren Schritt nach den Kriterien der TA-Lärm zu prüfen.

Für die Geräuschemissionen des Portalkrans bei der Be- und Entladung von Containern entlang der Kranbahn wird der auf eine Stunde bezogene Schalleistungspegel von $LWA,1h = 100$ dB(A) herangezogen. Im Sinne einer Beurteilung „auf der sicheren Seite“ wird von einem durchgehend 16-stündigem Betrieb der Kranbahn (Portalkran) innerhalb des Tagzeitraums ausgegangen.

Im Vergleich zu den Berechnungen ohne Portalkran in Schritt 2 zeigt sich allerdings, dass er nur zu marginal höheren Emissionen an den betrachteten Immissionsorten in Größenordnung von 0,1 bis 0,2 dB(A) führt.

Abbildung 10: Beurteilungspegel und Richtwerte nach TA-Lärm (mit Portalkran)

Immissionsort	Nutzung	RW,T dB(A)	LrT dB(A)	Differenz LrT-IRW dB(A)
Aussiedlerhof (Gerolsheim)	MD	60	34,0	-26,0
Gerhard-Hauptmann Straße 41	WA	55	36,5	-18,5
Gerhard-Hauptmann Straße 61	WA	55	36,8	-18,2
Gerhard-Hauptmann Straße 67	WA	55	36,7	-18,3
Rheinstraße 48	WA	55	37,3	-17,7
Rheinstraße 54	WA	55	35,8	-19,2
Silvanerstraße 16	WA	55	37,3	-17,7

RW,T = Immissionsrichtwert gem. TA Lärm Tag, LrT = Beurteilungspegel

Abbildung 11: Gewerbelärmeinwirkungen Tag ((dB(A)): Gesamtanlage mit Portalkran



Nach den Beurteilungsmaßstäben der TA Lärm verursacht der Betrieb des Sonderabfallzwischenlagers mit Behandlung und der geplanten CP-Anlage inklusive des Betriebs der Kranbahnanlage an den nächstgelegenen störempffindlichen Nutzungen in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbegeräusche

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Dorfgebieten (Aussiedlerhof) von 60 dB(A) am Tag und in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am

Tag werden an allen nächstgelegenen Immissionsorten deutlich um mehr als 17 dB(A) unterschritten.

Nach Punkt 2.2 der TA Lärm umfasst der Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Flächen maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Alle untersuchten Immissionsorte liegen damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der untersuchten Anlage.

Aufgrund der Abstände zwischen dem Betriebsgrundstück und den nächstgelegenen Immissionsorten können kurzzeitige Geräuschspitzen durch Betriebsvorgänge auf dem Betriebsgelände, welche die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung um mehr als 30 dB(A) am Tag oder um mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ausgeschlossen werden.

Bei einer Begrenzung des Schalleistungspegels des Betriebs der Abluftreinigung im Nachtzeitraum auf LWA = 90 dB(A) wird nach den Berechnungen des Gutachtens sichergestellt, dass deren Geräuscheinwirkung im Nachtzeitraum an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unter 20 dB(A) liegt und damit nicht wahrnehmbar ist. Konkret sind Anlagen vorgesehen, die sogar nur 65 dB(A) emittieren, so dass diese Grenze in der Praxis deutlich unterschritten wird.

Sonstiges:

Relevante Lärmbelastungen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind mit Blick auf die nur geringen Anteile am Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten. Für **Anlieferung und Abtransport** wird für das Sonderabfallzwischenlager insgesamt von etwa 20 LKW pro Tag ausgegangen, von denen etwa 1/2 auf Anlieferung und Abtransport der CP Anlage entfallen. Diese Fahrbewegungen verteilen sich bereits unmittelbar nördlich der Deponie auf drei verschiedene Richtungen, mit Priorität der v.a auch hinsichtlich Ortsdurchfahrten unproblematischen An-/Abfahrt über die K24/K2 nach Süden.

Der bei weitem überwiegende Teil dieser Fahrten wird bereits heute durchgeführt. Die Mehrbelastung bewegt sich in Größenordnungen von insgesamt nur wenigen Fahrbewegungen pro Stunde und ist verteilt auf die genannten Fahrtrichtungen praktisch nicht mehr feststellbar. Bei einem Anteil von allenfalls wenigen Prozent des Verkehrsaufkommens ist selbst für den gesamten Zulieferverkehr davon auszugehen, dass er nur einen untergeordneten Beitrag zu den Schallimmissionen entlang der Straßen leistet.

6.1.2 Luftschadstoffe

Zu den Luftschadstoffen wurde durch das Büro MÜLLER-BBM eine Prognoserechnung durchgeführt (siehe Anlage 15).

Das Rechengebiet für die Ausbreitungsrechnung muss gemäß Nr. 4.6.2.5 bzw. Anhang 3, Nr. 7 der TA Luft mindestens den kreisförmigen Bereich umfassen, der durch einen Radius mit dem 50fachen der Schornsteinhöhe gekennzeichnet ist, jedoch mindestens 1.000

m. Für die maximale Schornsteinhöhe von 13 m gilt somit ein Radius für das Untersuchungsgebiet von 1.000 m. Im vorliegenden Fall wurde das Rechengebiet als ein quadratisches Gebiet mit einer Kantenlänge von 2.560 m x 2.560 m definiert, damit die Ortsbereiche von Heßheim und Gerolsheim noch im Rechengebiet liegen. Damit wurden die Anforderungen der TA Luft hinsichtlich des Untersuchungsgebietes erfüllt.

Eine genaue Beschreibung zu den eingesetzten Berechnungsmodellen und den dort eingesetzten Parameter z.B. zu den Wind- und Geländebeziehungen findet sich im genannten Gutachten.

Zur Ermittlung der Emissionen der bestehenden Anlagenteile wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Emissionsmessbericht: Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen im Abgas der Ejektoranlage der Süd-Müll-Transport GmbH & Co. KG in Heßheim, Oktober 2009. Wessling Laboratorien GmbH.
- Angaben des Auftraggebers zu den genehmigten und geplanten Emissionskonzentrationen.

In Bezug auf den Antragsgegenstand sind aus den Regelwerken der TA-Luft⁴ und der 39. BImSchV⁵ nur die Immissionsgrenzwerte für **Schwebstaub PM10** relevant, da nur dazu Emissionsgrenzwerte für die Anlage definiert sind. Die einschlägigen Grenzwerte liegen bei 40 µg/m³ im Jahresmittel, bzw. 35 µg/m³ im Tagesmittel bei maximal 35 Überschreitungen im Jahr. Der Irrelevanzwert liegt bei 1,2 µg/m³ im Jahresmittel.

Die TA Luft führt in Nr.4.8 darüber hinaus aus:

„Bei luftverunreinigenden Stoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 nicht festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf Nummer 4.8 verwiesen wird, ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.“

Als für das geplante Vorhaben relevant werden in diesem Sinn die Stoffgruppe **Gesamt C** (Summe aller Kohlenwasserstoffgemische) und **Hydrogenchlorid (HCl)** ausgewählt. Da für diese Stoffe und Stoffgruppen keine Grenzwerte der TA Luft bestehen, wird auf eine Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz Bezug genommen. Dieser sieht es als hilfsweise vertretbar an, 1/100 der für die Stoffe angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) als Irrelevanzschwelle heranzuziehen. Daraus ergeben sich die folgenden Werte:

⁴ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, GMBI Nr. 25-29 S 511 vom 30. Juli 2002

⁵ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2.8.2010,, BGBl. I S. 1065

Stoff oder Stoffgruppe	Wert in mg/m ³ [AGW]	Beurteilungsmaßstab in mg/m ³ (= 1/100 des AGW)	Irrelevanzschwelle in µg/m ³ (= 3% des Beurteilungsmaßstabs)
Gesamt-C*	100*	1	30
HCL	3	0,03	0,9

* TRGS 900: niedrigster Wert für Kohlenwasserstoffgemische

Ergänzend wird zudem **Toluol als Leitkomponente für Gesamt-C** herangezogen. Ausgehend von einem Zielwert von 30 µg/m³ des Länderausschusses für Immissionsschutz für großräumige Luftreinhaltepläne werden analog der üblichen Vorgehensweise der TA-Luft 3% dieses Wertes, also 0,9 µg/m³ als Irrelevanzschwelle herangezogen. Zum Vergleich: Die WHO nennt einen Leitwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 260 µg/m³ als Wochenmittelwert. Es ist also davon auszugehen, dass die so abgeleiteten Werte auf der sicheren Seite hinsichtlich Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen liegen.

Toluol steht stellvertretend für einen hinsichtlich Ausbreitung und möglichen Gesundheitsgefahren innerhalb der Stoffgruppe Gesamt-C kritischen Stoff. Er kann als „schlimmster anzunehmender Fall“ bei einer besonders ungünstigen Zusammensetzung dieser Stoffgruppe in einer Anlieferung angesehen werden.

Das Gutachten berücksichtigt folgende Emissionsquellen (siehe nachfolgende Abbildung)

- Die über einen Biofilter geleitete Abluft der neu geplanten CP-Anlage (QUE 1),
- die gemessenen Werte der bestehenden Umfüllkabine (QUE 2),
- die für die bestehende Containerwaschanlage (QUE 3) nach Betreiberangabe anzunehmenden Werte

Diffuse Emissionen können in geringem Umfang an den Sedimentationsbecken (QUE 4) beim Befüllen, Umschlagen oder Reinigen auftreten. Vorgaben für eine Emissionsbegrenzung diffuser Emissionen existieren nicht.

Zur Berücksichtigung diffuser Emissionen für Gesamt-C und HCl im Rahmen der Immissionsprognose wurde eine Flächenquelle für Gesamt-C und HCl im Bereich der Sedimentationsbecken angenommen und orientierend mit den gleichen Emissionsmassenströmen wie für die o.g. Quellen 1-3 versehen. Dies entspricht einer Verdopplung der Quellenstärke von Gesamt-C und HCl.

Abbildung 12: Übersicht Emissionsquellen Luftschadstoffe



Daraus ergeben sich folgende Verbreitungsmuster:

Abbildung 13: Zusatzbelastung Feinstaub PM 10 oberhalb der Irrelevanzschwelle

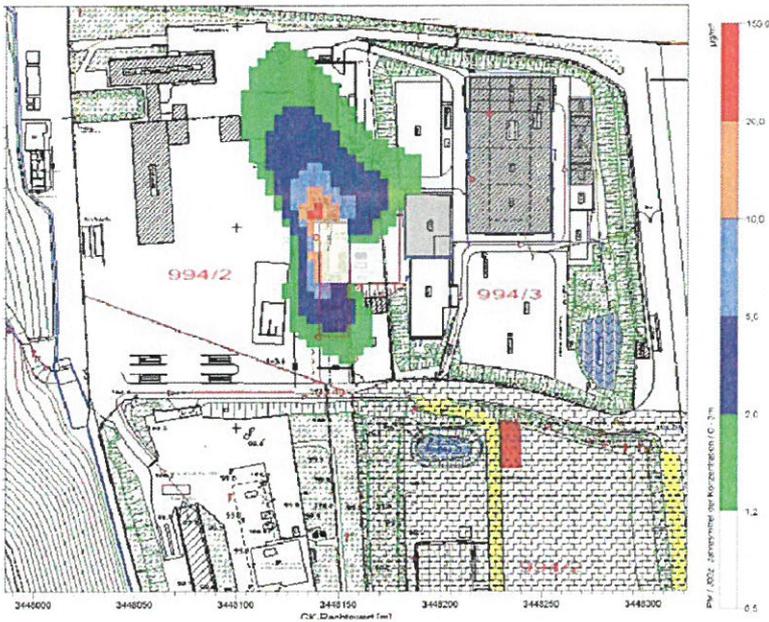


Abbildung 14: Zusatzbelastung Gesamt-C oberhalb der Irrelevanzschwelle

(Magebend fr die Abgrenzung: Irrelevanzschwelle Toluol)

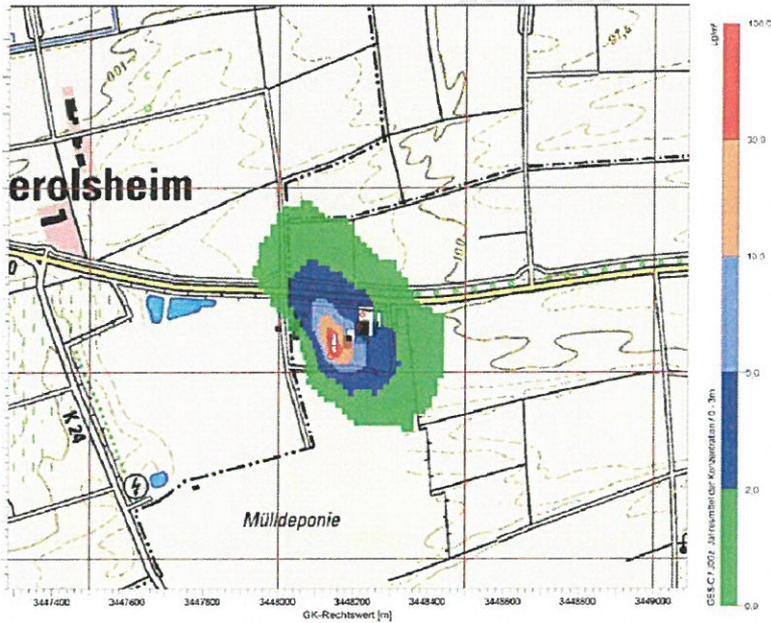
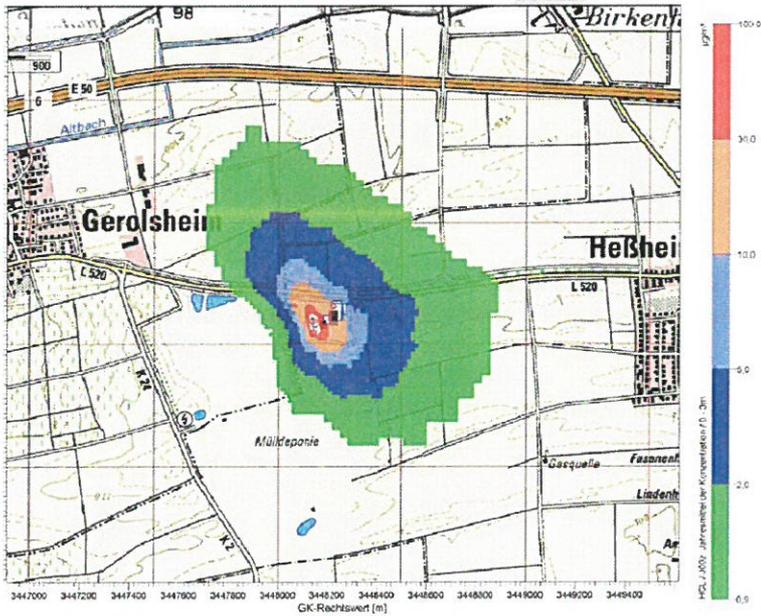


Abbildung 15: Zusatzbelastung Chlorwasserstoff (HCl) oberhalb der Irrelevanzschwelle



Diese Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Für Schwebstaub PM-10 werden außerhalb des Betriebsgeländes der Süd-Müll keine relevanten Zusatzbelastungen erreicht.
- Auch unter der pessimistischen Annahme, dass Gesamt-C zu 100 % als Toluol vorliegt, liegen die Zusatzbelastungen im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen.

Die Irrelevanzgrenze für Gesamt-C von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreiten das Betriebsgelände nicht.

- Die Zusatzbelastungen an HCl im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) liegen ebenfalls unterhalb der Irrelevanzgrenzen.

6.1.3 Geruch

Das o.g. Gutachten des Büros MÜLLER-BBM berücksichtigt auch die möglichen Geruchsbelastungen.

Das Beurteilungsgebiet nach GIRL⁶ Nr. 4.4.2 ist definiert als die Summe der Beurteilungsflächen (Nr. 4.4.3), die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius ist 600 m zu wählen. Im vorliegenden Fall wurde das Rechengebiet als ein quadratisches Gebiet mit einer Kantenlänge von 2.560 m x 2.560 m definiert, damit die Ortsbereiche von Heßheim und Gerolsheim noch im Rechengebiet liegen. Damit wurden die Anforderungen der GIRL hinsichtlich des Untersuchungsgebietes erfüllt.

Um die anlagenspezifische Geruchsbelastung möglichst realistisch ermitteln zu können, wurden Proben von Ölabscheiderschlämmen hinsichtlich ihrer Geruchsemissionen im Labor getestet. Eine genauere Beschreibung der Vorgehensweise findet sich im Gutachten.

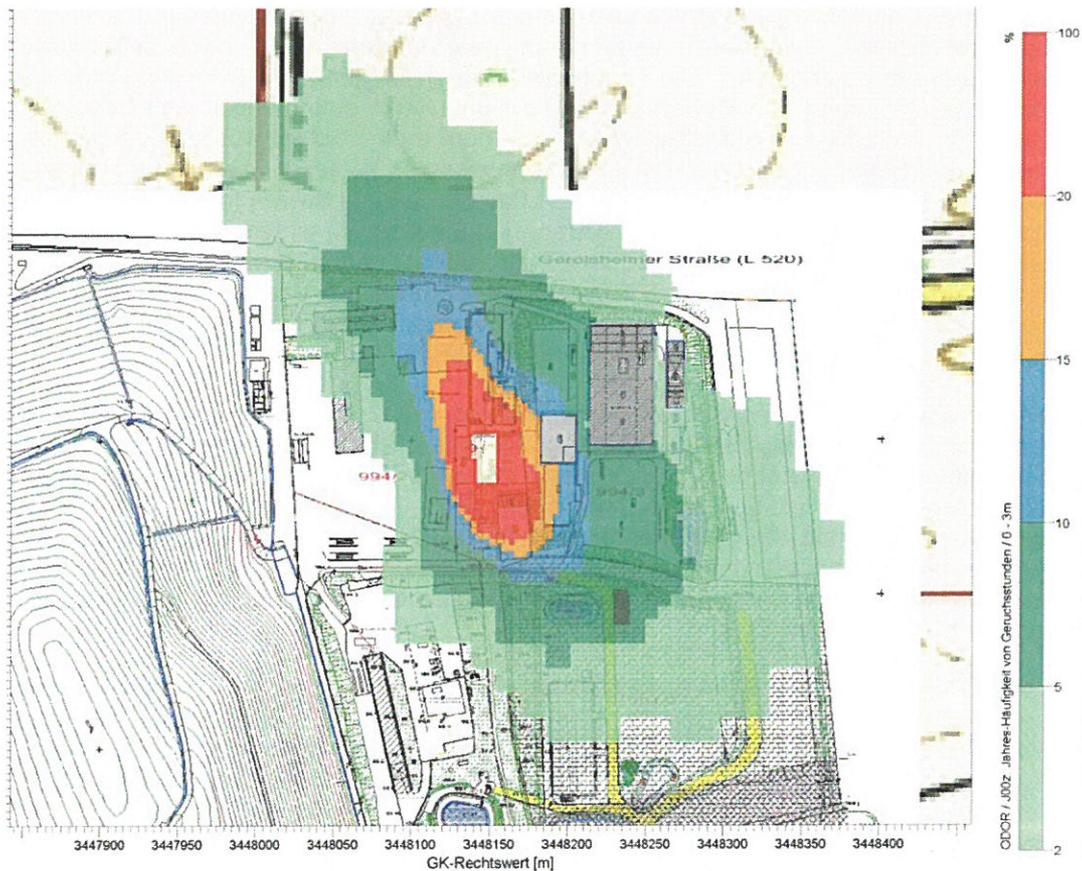
Die Untersuchungen ergaben je nach Temperatur und Ruhezeit Werte zwischen 0,13 und 0,6 $\text{GE}^7/(\text{m}^2/\text{s})$. Die Ausbreitungsrechnung wurde im Sinne des worst case mit Hilfe der höheren Werte von 0,6 $\text{GE}/(\text{m}^2/\text{s})$ und unter Annahme von drei ganzjährig gefüllten Becken durchgeführt. Für die 3 je 100 m^2 großen Becken ergibt dies einen Emissionswert von 0,65 MGE/h. Zusätzlich sind auch die typischen Emissionen eines Biofilters mit 1 MGE/h berücksichtigt.

⁶ Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz

⁷ GE=Geruchseinheiten

Als Irrelevanzgrenze nach GIRL gilt eine Zusatzbelastung, die nur an maximal 2% der Jahresstunden wahrnehmbar ist. Der davon betroffene Bereich ist in der nachfolgenden Abbildung farblich hervorgehoben:

Abbildung 16: Geruchsausbreitung und Überschreitung der Irrelevanzschwelle im Umfeld der Anlage



Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Zusatzbelastungen an Geruch im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) bleiben deutlich unter der Irrelevanzschwelle.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

6.2.1 Ausgangssituation

Da für den Standort selbst ein geltender Bebauungsplan vorliegt, dessen zulässige Nutzung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Eingriffe als Bestand zu werten ist, konnte auf eine nochmalige detaillierte Erhebung des tatsächlichen Bestands verzichtet werden.

Mit Blick auf die vorhandenen Gehölze und den Löschteich wurden im August 2012 im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung 2 Begehungen durch einen Biologen hinsichtlich eventueller Vorkommen **geschützten Arten nach Bundesnaturschutzgesetz** durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Begehungen sind als „Artenschutzrechtliche Begehung und Bewertung“ in Text und Karte dokumentiert und bewertet und liegen den Unterlagen als **Anlage 14** bei. In einem ersten Schritt wurde dabei geprüft, ob die bei den Begehungen gewonnenen Erkenntnisse es zulassen, eventuelle artenschutzrechtliche Konflikte ausreichend sicher zu erkennen und zu bewerten. Dies konnte bestätigt werden. Eine größere Anzahl von Begehungen lässt im Untersuchungsgebiet erwarten, dass zwar eine noch etwas größere Zahl häufiger und verbreiteter Arten nachgewiesen werden kann. Es ist aber nicht zu erwarten, dass sich daraus in Art und Schwere neue bzw. zusätzliche Konflikte ergeben, die eine andere artenschutzrechtliche Einschätzung und weitere notwendigen Maßnahmen erfordern.

Wie bereits mehrfach angesprochen und im Kapitel „baurechtliche Situation“ näher erläutert, ist das Vorhabengebiet rechtskräftig als Industriegebiet festgesetzt. Die zulässige Überbauung und Versiegelung, einschließlich der nach Baunutzungsverordnung zulässigen Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl 0,6 für Garagen und Stellplätze beträgt 80%. Innerhalb des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers und der Erweiterung sind keinerlei zu erhaltende oder neu anzulegende Vegetationsbestände festgesetzt. Erst etwa 50 m östlich ist die Neuanlage eines Gehölzstreifens vorgesehen (siehe Abbildung auf der nachfolgenden Seite).

In der Realität sind die Betriebsflächen des Sonderabfallzwischenlages überwiegend bebaut und – schon aus Gründen der Sicherheit – versiegelt. Entlang der Ränder und z.T. zwischen den verschiedenen Betriebsteilen findet sich aber ein - bis auf die Zufahrten - durchgehender Gehölzstreifen mit Sträuchern und Bäumen. In der geplanten Erweiterungsfläche liegt ein künstlich angelegter Löschteich. Die Ufer sind überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Nur im Norden finden sich in kleinen Inseln und Streifen kleinflächig auf etwa 100-200 qm verstreute Röhrichtbestände (siehe Abbildung auf der nachfolgenden Seite).

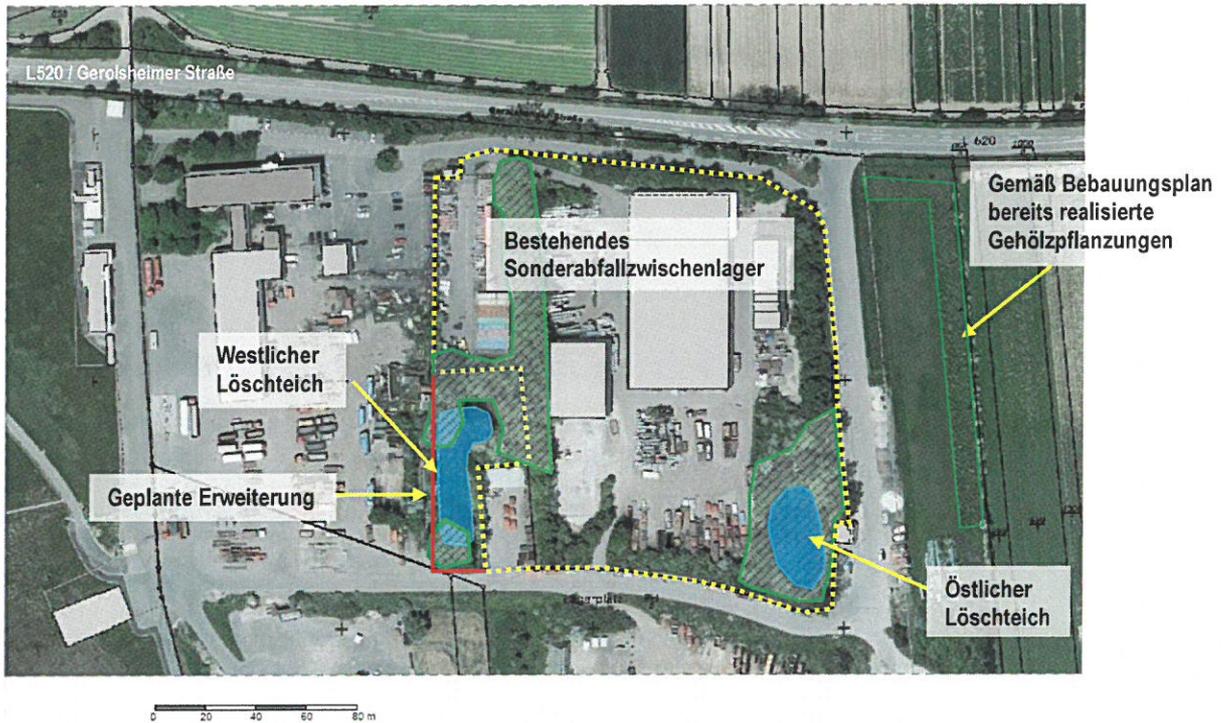


Abbildung 17: Übersicht Luftbild mit der derzeitigen Bestandssituation

Bestehendes Sonderabfallzwischenlager: **gelb**, geplante Erweiterung: **rot**.
Die überbauten Bereiche und die umschließende Gehölzeingrünung sind deutlich zu erkennen. **Grün** umrandet sind die Teilbereiche mit größeren Baumbeständen, die übrige Eingrünung setzt sich aus Sträuchern und noch jungen Bäumen zusammen.



Abbildung 18: Blick von Nordwesten in das bestehende Sonderabfallzwischenlager

Links bestehende Tanks des Bereichs 800. Im Hintergrund ist der Gehölzbestand am Nordende des Löschteichs erkennbar.



Abbildung 19: Blick von Südwesten auf den westlichen Löschteich im Bereich der geplanten Erweiterung

Die Ufer sind steil abgebösch und überwiegend ohne gewässertypische Ufervegetation mit Sträuchern bewachsen. Nur im Nordosten finden sich in einem offenbar flacheren Teilbereich neben einigen toten Gehölzen und dichter, brombeerreicher Verbuschung einige kleinere Röhrichtbestände (linkes Bild im Hintergrund).

Da der Teich über die Oberflächenentwässerung der benachbarten Lagerflächen und Gebäude gespeist wird (siehe dazu Beschreibung im Kapitel 6.4.2.3) ist eine deutliche Trübung durch Stoffeinträge zu beobachten.



Abbildung 20: Zufahrtsweg am Westrand des Löschteichs (Blick von Süden) und Blick von Norden auf die westlich anschließende Böschung



Abbildung 21: Blick auf den Nordrand des westlichen Löschteichs (außerhalb des Zauns)



Abbildung 22: Blick von Süden auf den östlichen der beiden Löschteiche



Abbildung 23: Blick auf die bestehende, vom Vorhabenträger genutzte Kranbahn ca. 100 m südwestlich des Sonderabfallzwischenlagers

6.2.1.1 Artenvorkommen

Eine genauere Beschreibung der Vorgehensweise und der Ergebnisse findet sich in der artenschutzrechtlichen Bewertung (Anlage 14). Nachfolgend sind daraus die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammengefasst:

Die Untersuchungen umfassten das Gelände des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers, die geplante Erweiterung und die unmittelbar daran anschließenden Vegetationsstreifen. Als markante Barrieren und Begrenzungslinien für das Untersuchungsgebiet sind angenommen: die Landesstraße im Norden, die Hauptzufahrt zum Industriegebiet im Osten sowie die ausgedehnten vegetationsfreien Lagerflächen jenseits der Zufahrtsstraße im Süden und im Westen.

Die bestehende Kranbahn wurde nicht mit einbezogen. Dort sind weder bauliche Veränderungen geplant noch Biotopstrukturen vorhanden, die hinsichtlich Artenschutz relevante Artenvorkommen erwarten lassen (siehe Abbildung oben).

Innerhalb dieses Areals wurden 2 Begehungen durchgeführt, am 17.08.2012 vormittags ab 09:15 Uhr mit Schwerpunkt Vögel und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) und am 22.08.2012 ab 18:30 Uhr mit Schwerpunkt Fledermäuse. Anhand der vorhandenen Habitate wurde das Vorkommen weiterer potenziell planungsrelevante Arten abgeschätzt.

Nach Abschluss der beiden Begehungen wurde geprüft, ob aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen eine ausreichend sichere und vollständige Bewertung, Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzeption möglich ist. Dies konnte bejaht werden.

2014 erfolgten umfangreiche Erfassungen im Bereich der Deponie Heßheim und deren Umfeld. Sie wurden unabhängig von dem Vorhaben der Änderung des Sonderabfallzwischenlagers durchgeführt, die Ergebnisse wurden aber auf Hinweise hinsichtlich wesentlicher planungsrelevanter Veränderungen im Bereich des Sonderabfallzwischenlagers geprüft. Insgesamt ergaben sich keine solchen Hinweise.

Vögel

Im UG wurden insgesamt **22 Vogelarten** registriert. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, handelt es sich, wie aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der umgebenden Nutzung zu erwarten, überwiegend um weniger störanfällige verbreitete Arten sowie um einige Durchzügler und Nahrungsgäste. Einige als Nahrungsgast beobachtete Arten könnten das Gelände ebenfalls für Bruten nutzen (BVpot), auch dabei ist aber zu beachten, dass angesichts der Lage des Gebiets nur wenig störungsempfindliche Arten eine Chance haben eine Brut erfolgreich durchzuführen. Für empfindlichere Arten wie die Tureltaube ist davon auszugehen, dass das Plangebiet diesbezüglich schon den Grenzbebereich der von ihr noch akzeptierten Lebensraumstrukturen markiert. Akzeptanz und ggf. Bruterfolg sind nicht sicher auszuschließen, aber doch eher ungünstig einzuschätzen.

Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten

<p>Status: BV = Brutvogel im UG; BV-pot = Potenzieller Brutvogel im UG; BV-U = Brutvogel in der Umgebung; Ns = Nahrungssucher im UG / Vogel ohne Revierverhalten; RV = Rastvogel.</p> <p>VS-RL = Vogelschutz-Richtlinie, Die Aussagen beziehen sich auf Art. 4 (1 und 2) der VS-RL. I = Art des Anhangs I (Arten für deren Erhaltung die „zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebiete“ zu „besonderen Schutzgebieten“ (Special Protection Areas, SPA's) erklärt werden sollen.</p> <p>Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG <u>besonders geschützt</u>. Darüber hinaus sind <u>bestimmte Arten</u> nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG <u>streng geschützt</u> (mit „§“ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „§§“ gekennzeichnet).</p> <p>Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:</p> <p>Rote Liste Deutschland (D) (SÜDBECK et al. 2007): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten; V = Vorwarnliste).</p> <p>Rote Liste Rheinland-Pfalz (RP) (LUWG 2007): 0 = Ausgestorben 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, 4 = Potenziell gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste, II = Durchzügler.</p>					
Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange sowie Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Status	VS-RL	Streng geschützt	Rote Liste	
				D	RP
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BV				
2. Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ns / BV-pot				
3. Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	Ns / BV-U		§		
4. Bluthänfling (<i>Serinus cannabina</i>)	Ns / BV-pot			V	
5. Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ns / BV-pot				
6. Elster (<i>Pica pica</i>)	BV				
7. Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	RV	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP	§	2	1
8. Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	BV				
9. Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Ns / BV-U / BV-pot		§		
10. Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Ns				2
11. Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	BV				

12. Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Ns / BV-pot				
13. Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	BV (Althorst)		§§		
14. Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	BV				
15. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	BV				
16. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Ns / BV-pot				
17. Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	BV				
18. Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Ns / BV-pot	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP			
19. Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	BV	4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP	§	V	
20. Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	NG		§§		
21. Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Ns / BV-pot		§§	3	
22. Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	BV				

Potenziell sind im Untersuchungsgebiet als weitere in solchen Lebensraumstrukturen verbreitete Brutvögel wie **Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Haussperling, Rabenkrähe, Rotkehlchen** und **Zaunkönig** zu erwarten.

Fledermäuse

Im Gebiet wurde nur die verbreitete und in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffende **Zwergfledermaus** festgestellt. Belege für ein Quartier im Untersuchungsgebiet oder sogar im Eingriffsbereich fanden sich nicht.

Tabelle 4: Festgestellte Fledermausarten

<p>Tabelle 3: Abkürzungen Status: JH = Jagdhabitat. FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Arten der Anhänge II und IV. Rote Liste: D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009): 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz (LUWG 2007): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, – = keine Kategorie)</p>				
Fledermausart (deutscher und wissenschaftlicher Name):	Status im UG	FFH-RL	Rote Liste	
			D	RP
[Streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG]				
1. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	JH	IV	*	3

Amphibien und Reptilien

Im UG wurden **1 Amphibienart** und **2 Reptilienarten** festgestellt. Die Mauereidechse wurde dabei nur an den besonnten Böschungssäumen deutlich außerhalb des unmittelbaren Vorhabenbereichs beobachtet, die Zauneidechse am Westrand der geplanten Anlage.

Tabelle 5: Festgestellte Amphibien und Reptilien

<p>Abkürzungen: Status: Bs = Bodenständig (Fortpflanzung im UG). Gesetzlicher Schutz / FFH-RL: Alle heimischen Reptilienarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt (= bg). Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (= sg). Gefährdungsstufen nach den Roten Listen: Rote Liste Deutschland (D) (KÜHNEL et al. 2009): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten; V = Vorwarnliste). Rote Liste Rheinland-Pfalz (RP) (LUWG 2007): 0 = Ausgestorben 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, 4 = Potenziell gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste, I (VG) = Vermehrungsgäste.</p>						
Art (deutscher und wissenschaftlicher Name)	Status	FFH-RL	Gesetzl. Schutz		Rote Liste	
			s g	b g	D	RP
– Streng geschützte Arten sind orange sowie Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe < 3 sind gelb markiert						
Amphibien						
1. Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)				x		

Reptilien							
2.	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Bs	IV	x	x	V	-
3.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Bs	IV	x	x	-	-

In beiden Lösschteichen konnte konkret der verbreitete Teichfrosch nachgewiesen werden. Potenziell sind im UG noch **Erdkröte** und **Teichmolch** (beide besonders geschützt) zu erwarten. Außerhalb vom UG könnte in Abgrabungsbereichen im Süden der Deponie die Kreuzkröte (streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-RL) vorkommen. Für sie bieten die Lösschteiche aber keinen geeigneten Lebensraum.

Jahreszeitlich bedingt war bei den unmittelbar westlich des Teiches angetroffenen Jungtieren der Zauneidechse nicht sicher feststellbar, ob es sich um eine an dieser Stelle auch fortpflanzende kleine Teilpopulation oder um wandernde Jungtiere auf der Suche nach neuen Lebensräumen handelt. Prinzipiell ist ein bodenständiges kleines Vorkommen entlang der Böschung und des Weges nicht auszuschließen, der Teich selbst und dessen dicht bewachsene Böschungen haben als potenzieller Lebensraum aber kaum Bedeutung.

Sonstige Arten

Bei den Beobachtungen wurden darüber hinaus noch **2 Heuschreckenarten**, **2 Libellenarten** und **1 Tagfalterart** beobachtet, die geschützt und/oder in den Roten Listen enthalten sind:

Tabelle 6: Festgestellte sonstige geschützte und Rote Liste-Arten

<p>Abkürzungen:</p> <p>Status:</p> <p>Bs = Bodenständig (Fortpflanzung im UG), Bs-pot = Potenziell im UG bodenständig, E = Einzelfeststellung.</p> <p>Schutzstatus: Nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG sind bestimmte Arten besonders geschützt (= b g). Bestimmte Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (= s g).</p> <p>FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, II = Anhang II - Auflistung von Arten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen, IV = Auflistung von streng geschützten Arten * = Prioritäre Art des Anhangs II.</p> <p>Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:</p> <p>Rote Liste Deutschland (D) (Tagfalter: PRETSCHER 1998, Libellen: OTT. & PIPER 1998, Heuschrecken: MAAS et al 2002): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, R = Extrem selten; V = Vorwarnliste).</p> <p>Rote Liste Rheinland-Pfalz (RP) (LUWG 2007): 0 = Ausgestorben 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, 4 = Potenziell gefährdet, R = selten, geographische Restriktion, V = Vorwarnliste, I (VG) = Vermehrungsgäste.</p>

Art (deutscher und wissenschaftlicher Name)		Status	FFH-RL	Gesetzl. Schutz		Rote Liste	
				s g	b g	D	RP
– Streng geschützte Arten sowie Arten der FFH-RL sind orange, gefährdete Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert							
Heuschrecken							
1	1. Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>)	E /Bs-pot		x	3	3	
2	2. Weinhähnchen (<i>Oecanthus pellucens</i>)	Bs				2	
Libellen							
4	1. Gemeine Weidenjungfer (<i>Lestes viridis</i>)	E / Bs-pot		x			
4	2. Herbst-Mosaikjungfer (<i>Aeshna mixta</i>)	Bs		x		4	
Tagfalter							
5	1. Kleines Wiesenvögelchen [syn. Kleiner Heufalter] (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	Bs		x			

Die **Blauflügelige Ödlandschrecke** wurde als Einzelfeststellung im Bereich des Schotterweges am Südwestrand der geplanten CP-Anlage registriert. Potenziell sind weitere Vorkommen auf Schotterwegen und auf extensiver genutzten, geschotterten Lagerflächen im Umfeld des UG zu erwarten. Die Art ist auf vegetationsarmen Ruderalflächen verbreitet, so dass der Erweiterungsbereich für sie kaum nutzbar ist. Das **Weinhähnchen** kommt entlang sonnenexponierter Säume und Gehölze im UG vor. Im engeren Vorhabensgebiet finden sich für diese Heuschreckenart keine geeigneten Lebensräume.

Die **Gemeine Weidenjungfer** wurde als Einzelfeststellung am Rand des Teichs im Eingriffsbereich festgestellt. Sie wird als bodenständig im UG anzunehmen, da sie in der Großregion weit verbreitet und häufig ist. Die **Herbst-Mosaikjungfer** wurde in mehreren Exemplaren am Teich im Eingriffsbereich und im Nahbereich des Teichs im Südosten des UG registriert. Sie ist in der Großregion nahezu flächig verbreitet. Potenziell sind weitere Libellenarten zu erwarten, insbesondere weit verbreitete häufige Arten mit geringen ökologischen Ansprüchen an die Gewässerqualität wie z.B. **Plattbauch** (*Libellula depressa* - besonders geschützt).

Das **Kleine Wiesenvögelchen** [syn. Kleiner Heufalter] wurde, wie das Weinhähnchen, auf den grasreichen Säumen im Süden des UG außerhalb des engeren Eingriffsbereichs registriert. Es ist eine über ganz Europa verbreitete Art. Im UG wurden bei den Begehungen daneben weitere, nicht geschützte häufige Tagfalter festgestellt (Kleiner Kohlweißling und Waldbrettspiel).

6.2.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

6.2.2.1 Allgemeine Eingriffe und Lebensraumverluste

Die direkte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung ist bereits nach geltendem Bebauungsplan bis zu 80% zulässig und wurde durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Dazu bestehen bindende vertragliche Regelungen zu konkreten Flächen und Maßnahmen.

6.2.2.2 Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Unabhängig vom allgemeinen Eingriffsausgleich nach Maßgabe des §15 Bundesnaturschutzgesetz, der bereits im Bebauungsplan abschließend geregelt ist, gelten für nach §7 BNatSchG geschützte Arten die Verbotregelungen des §44 Bundesnaturschutzgesetz. Diese stehen der geplanten Nutzung nicht grundsätzlich im Weg, können aber im Einzelfall gesonderte Maßnahmen insbesondere auch zur Vermeidung von Tötungen und der Zerstörung von genutzten Bauten, Quartieren und Nestern erfordern.

§44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz stellt dabei klar, dass die Verbote nicht pauschal für alle geschützten Arten zur Anwendung kommen, sondern nur unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Arten. Namentlich sind dies alle heimischen Vogelarten sowie Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Als wesentliches Kriterium einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit gilt neben der Tötung und Zerstörung von Bauten, Quartieren und Nestern, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann, d.h. dass in der Umgebung keine ausreichenden geeigneten Lebensraumstrukturen als Auseichmöglichkeit bestehen. Ob und für welche Arten dies der Fall ist, wurde in einem gesonderten Gutachten mit folgenden Ergebnissen geprüft:

Aus der Vielzahl der genannten Arten unterliegen nach den genannten Maßstäben nur die im Gebiet vorkommenden Brutvögel und die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie den Verbotstatbeständen. Dies betrifft folgende Arten

Festgestellte Brutvögel: Amsel, Elster, Grünfink, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz und Teichhuhn

Potenzielle Brutvögel: Blaumeise⁸, Buchfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise², Rabenkrähe, Rotkehlchen, Turteltaube und Zaunkönig

Rastvögel: Limikolen wie Flussuferläufer

Arten des Anhangs IV der FFH-RL: Zauneidechse

⁸ Höhlenbäume wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. In den Baumweiden und Pappeln sind kleinere für Meisen potenziell geeignete Baumhöhlen aber nicht auszuschließen.

Durch das Planvorhaben könnten folgende Konfliktpotenziale im Hinblick auf Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG gegenüber Vögeln auftreten:

- Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvögel und Gefährdungen von Bruten bei Rodungsmaßnahmen während der Nistzeit
- Anlagebedingter Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
- Bau- und Anlagebedingte potenzielle Störung von Rastvögeln (Limikolen)

Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvögel und Gefährdungen von Bruten bei Rodungsmaßnahmen während der Nistzeit können dadurch vermieden werden, dass Rodungsarbeiten nicht während der Nistzeiten (März bis September) durchgeführt werden.

Der **anlagenbedingte Verlust** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft potenziell folgende Arten.

Mäusebussard und Teichhuhn (festgestellte Brutvögel) sowie Turteltaube (potenziell Brutvogel). Die anderen potenziell betroffenen Arten können als ökologische Gilde „Gehölzbrüter“ zusammengefasst werden: Amsel, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Stieglitz (festgestellte Brutvögel) sowie Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen und Zaunkönig (potenzielle Brutvögel)

Zu diesen Arten kommt die Beurteilung hinsichtlich eventueller anlagenbedingter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu folgenden Ergebnissen:

- Der **Mäusebussard** ist vom Verlust des Althorstes im Eingriffsbereich betroffen. Dieser Horst war im Jahr 2012 allerdings nicht besetzt. Im UG und in der Umgebung befinden sich Gehölzen mit geeignete Nistmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher auch nach Verlust des Gehölzes mit dem Althorst im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Das Konfliktpotenzial zwischen Planvorhaben und dem Mäusebussard ist als unerheblich einzuschätzen wenn eine Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

- Beim **Teichhuhn** ist zu berücksichtigen, dass durch den Neubau eines Feuerlöschteichs und den dadurch bedingten Wegfall der Wassereinspeisung in den bestehenden Teich das Gewässer bereits vor dem Bau der CP-Anlage und unabhängig von diesem Vorhaben trockenfallen wird.

Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass aufgrund der starken Lebensraumbindung an deckungsreiche Gewässer die lokale Population auf Flächen zu beziehen ist, an denen geeignete Lebensräume mit vernetzender Habitatfunktion existieren. Im UG ist der Teich im Südosten ebenfalls als Bruthabitat geeignet. Auf dem weiteren Betriebsgelände der Deponie und im Umkreis befinden sich weitere Gewässerhabitate. Es bestehen somit Ausweichhabitate für das Teichhuhn, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich durch das Planvorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Konfliktpotenzial zwischen Planvorhaben und dem Teichhuhn wird als nicht erheblich eingeschätzt.

- Die **Turteltaube** ist potenziell vom Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Eingriffsbereich betroffen. Sie besiedelt überwiegend halboffene, trockenwarme Landschaften mit Gehölzen und Hecken sowie Auenwälder. Im UG und im weiteren Umfeld sind ausreichend Bruthabitate vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher auch nach dem Verlust des Gehölzes im Eingriffsbereich im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es ist zu erwarten, dass die lokale Population in ihrer weiteren Entwicklung im Bereich zwischen Grünstadt und dem Rheintal aufgrund der trockenwarmen Lage und der Vielzahl von Bruthabitaten begünstigt ist. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch das Planvorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird.

Das Konfliktpotenzial zwischen Planvorhaben und der Turteltaube wird daher als unerheblich eingeschätzt wenn eine Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

- Die in der ökologischen Gilde „Gehölzbrüter“ **zusammengefassten Brutvogelarten** sind im Eingriffsbereich der geplanten Rodungen durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.

Bei den Arten dieser Gruppe handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Brutvogelarten. Bezüglich der Konfliktpotenziale muss aber zwischen **Freibrütern wie Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Stieglitz** und **Höhlenbrütern wie Blaumeise und Kohlmeise** unterschieden werden.

Für die **Freibrüter** bestehen ausreichend Ausweichhabitate. Durch Neupflanzungen von Gehölzen kann der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensiert werden, so dass die bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten zur Wirkung kommen.

Bei den **Höhlenbrütern** kann eine Kompensation durch Anbringen von Nistkästen erfolgen. Insgesamt bleibt hierdurch die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dadurch ist bei keiner betroffenen Vogelart dieser ökologischen Gilde eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.

Das Konfliktpotenzial zwischen Planvorhaben und den Gehölzbrütern wird daher als nicht erheblich eingeschätzt wenn eine Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

- Der **Flussuferläufer** ist vom Verlust eines Rasthabitats betroffen. Potenziell könnten noch andere rastende **Limikolen** wie der **Waldwasserläufer** betroffen sein. Bei diesen beiden Arten kommen nach DIETZEN & SCHMIDT (2003) alle Gewässerarten als Rasthabitat in Frage.

Der Teich im Südosten des UG ist ebenfalls als Rasthabitat für Limikolen geeignet, wie die Registrierung eines weiteren Flussuferläufers dort belegt. Weitere Rasthabitats kommen im Umfeld des UG vor. Der Verlust des Rasthabitats im Eingriffsbereich hat daher keine negativen Auswirkungen auf durchziehende Limikolen wie Flussuferläufer und potenziell anderer Arten wie Waldwasserläufer. Es ist daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Somit tritt keine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Das Konfliktpotenzial zwischen Planvorhaben und Rastvögeln (Limikolen) wird als unerheblich eingeschätzt.

Durch das Planvorhaben sind folgende Konfliktpotenziale im Hinblick auf Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG gegenüber der **Zauneidechse** zu erwarten:

- Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen bei Rodungs- und Bauarbeiten
- Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Eine Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein artenschutzrechtlich unerhebliches Maß reduziert werden. Dazu wird die westlich an das Vorhaben angrenzende Böschung, an der die Art nachgewiesen wurde, erhalten und von Baumaßnahmen bzw. Auffüllarbeiten ausgenommen.

Durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin erfüllt, da sich im UG und seinem Umfeld weitere potenzielle Zauneidechsenhabitats befinden. Der Schwerpunkt der lokalen Zauneidechsenpopulation ist an sonnenexponierten Gehölz-/Heckenrändern und im Bereich der trockenwarmen Abgrabungsflächen im Süden des UG zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zauneidechsenpopulation ist daher nicht zu erwarten. Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sind bezüglich der Zauneidechse artenschutzrechtlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 zu erwarten.

6.2.2.3 Eventuelle Auswirkungen im Umfeld

Hinsichtlich der Auswirkungen von **Schallimmissionen** auf die Tierwelt gibt es keine verbindlichen Grenzwerte.

Untersuchungen zur Auswirkung von Straßenverkehrslärm bei Vögeln weisen auf je nach Art etwas unterschiedliche Empfindlichkeiten hin, wobei ab etwa 55 dB(A) von mehr oder weniger deutlichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird. Dies setzt allerdings einen konstanten Dauerlärmpegel voraus, wie er für Straßen mit 10.000 Fahrzeugen und mehr pro Tag typisch ist. Für das geplante Vorhaben wie auch für den bereits bestehenden Betrieb sind dagegen eher einzelne Ereignisse mit dazwischen liegenden ruhigeren Zeitabschnitten typisch. Deren Störwirkung ist, wenn eine gewisse Gewöhnung stattgefunden hat, selbst bei vergleichbarer Lautstärke deutlich geringer einzuschätzen als Dauerlärm. Für das Überleben der Arten wichtige Aktivitäten, wie die Kommunikation bei der Reviermarkierung oder Partnersuche werden deutlich weniger gestört.

Auch in Bezug auf **Luftschadstoffimmissionen** gibt die Luftschadstoffprognose keinerlei Hinweise auf eventuelle Beeinträchtigungen.

6.3 Schutzgut Boden

6.3.1 Ausgangssituation

Die Bodenkarte 1:25.000 (*Geologisches Landesamt 1986*) stellt östlich außerhalb des Vorhabengebietes (etwa 70 m entfernt) folgende Bodenarten dar:

- Bis etwas nördlich des Standortes: Parabraunerde-Tschernosem aus Löß. 60-80cm sandig-lehmiger Schluff bis schluffig-toniger Lehm über lehmigem Schluff bis schluffigem Lehm.

Die Eigenschaften werden wie folgt eingeschätzt:

Hohe potenzielle Ertragsfähigkeit, hohe nutzbare Feldkapazität (140-200 mm), tiefe Durchwurzelbarkeit (>60cm), mittlere Luftkapazität (7-12 Vol.% in Poren > 50 Mikrometer), hohe Wasserdurchlässigkeit (40-100 cm/Tag), neutrale bis schwach alkalische Bodenreaktion, mittlere Sorptionskapazität (10-20 mmol/z/cm² Bodenoberfläche und 1 m Tiefe), mittleres physikochemisches (60-300 mmol/z*Tag/cm²) und großes Filtervermögen für Schwermetalle.

- Nördlich davon werden Böden aus verlagertem Material (Kolluvien) vorwiegend aber ebenfalls aus Löß verzeichnet, die darunter liegende Lössschichten überdecken. Hier liegen 60 bis mehr als 100 cm schluffiger Lehm bis lehmiger Schluff über lehmigem Schluff bis schluffigem Lehm.

Eigenschaften und Funktionsfähigkeit werden gleich eingeschätzt wie bei den o.g. Parabraunerde-Tschernosem Böden.

Der Vorhabenstandort selbst liegt aber in einem ehemaligen Kiesabbau. Die ursprünglich hier anzunehmenden Deckschichten aus Löß wurden abgetragen.

An ihre Stelle treten neben dem künstlich angelegten Feuerlöschteich, je nach Alter und Zwischennutzung, verschiedene Pionierstadien von Bodenbildungen auf meist nährstoffarmem sandigem und kiesigem, z.T. auch schluffigem Untergrund. Auf den Böschungen und auf über längere Zeiträume ungestörten Randzwickeln finden sich Sukzessionsflächen, auf denen sich auch Gehölze entwickeln konnten. Dies weist darauf hin, dass dort zumindest erste Bodenbildungsprozesse mit einigen Grundfunktionen in Gang gekommen sind. Auch in diesen Bereichen muss aber nach wie vor von gestörten Bodenverhältnissen und gegenüber der ursprünglichen Überdeckung deutlich eingeschränkter Funktionsfähigkeit der Böden ausgegangen werden.

Unabhängig von dem real existierenden Bestand ist zu beachten, dass für das Gelände Baurecht für eine industrielle Bebauung nach Maßgabe des Bebauungsplans besteht. Unter Beachtung der verbindlichen Festsetzungen zu Begrünung, Ausgleich etc. können danach auch über die derzeit vorhandene Versiegelung hinaus bis zu 80% der Grundstücksflächen überbaut bzw. versiegelt werden.

6.3.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Die direkte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung ist bereits nach geltendem Bebauungsplan bis zu 80% zulässig (GRZ 0,6, Überschreitung bis 0,8 für Zufahrten etc. zulässig). Sie wurde bereits durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Dazu bestehen bindende vertragliche Regelungen zu konkreten Flächen und Maßnahmen, die sogar weitere bauliche Nutzungen außerhalb des Vorhabensbereichs bereits mit berücksichtigen.

Wie bereits in Kapitel 4 dargestellt werden 3.030 qm Ausgleichsflächen im Umfeld der geplanten Baugebiete ausgewiesen (Fläche M1 des Bebauungsplans unmittelbar südlich des Vorhabens), weitere 3.270 qm außerhalb in einem zweiten Teilbereich am Lackegraben östlich der Autobahn A 61 (Teilfläche Flurstück 2659). Beide Maßnahmen werden als Ausgleich „den Baugrundstücken im Gewerbegebiet“ insgesamt zugeordnet, beziehen sich also auf die zulässigen Eingriffe im Vorhabensbereich aber darüber hinaus auch im gesamten Baugebiet (Punkt 6 der Textlichen Festsetzungen).

Auch in Bezug auf **Luftschadstoffimmissionen** gibt die Luftschadstoffprognose keinerlei Hinweise auf eventuelle Beeinträchtigungen der Böden.

6.4 Schutzgut Wasser

6.4.1 Ausgangssituation

6.4.1.1 Oberflächengewässer

Natürliche Oberflächengewässer finden sich im Vorhabensgebiet und dessen Umgebung nicht. Innerhalb des Betriebsgeländes gibt es lediglich eine Reihe von künstlich geschaffenen Rückhaltebecken und Löschteichen. Einer davon liegt im Südosten des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers, ein weiterer auf der Fläche selbst.

Letzterer entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen und wird durch einen Neubau südlich des Vorhabensbereichs ersetzt.

Das am nächsten liegende Fließgewässer ist der ca. 1km entfernte Altbach, der aber schon aufgrund der Höhen- und Reliefverhältnisse von natürlichen Oberflächenabflüssen nicht direkt erreicht werden kann. Der Graben ist durch die Barriere einer flachen Kuppe nördlich der Deponie vom Vorhaben abgetrennt.

Das natürliche Gefälle des Reliefs gibt grundsätzlich einen natürlichen Abfluss nach Osten, zum etwa 2 km entfernten Lackegraben, vor. Es besteht aber kein direkter Abfluss über Gräben, Bäche o.ä. dorthin. Aus dem vom bestehenden Betriebsgelände umschlossenen Vorhabensbereich können auch keine diffusen, bzw. flächigen Abflüsse in den Außenbereich erfolgen.

Anfallende Oberflächenabflüsse versickern innerhalb der Flächen bzw. sammeln sich in dem bestehenden Löschteich.

6.4.1.2 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse wurden vor allem im Zusammenhang mit den benachbarten Deponien näher erkundet (UVP zur Abschlussrekultivierung 1991). Aktuellere Daten wurden zur Erstellung des Antrags auf Versickerung für das am Standort ausgewiesene Industriegebiet zusammengestellt (BCE 2007). Danach ergibt sich folgende Situation:

Im Untergrund stehen, bzw. standen unter den überdeckenden Lössschichten Sande, Kiessande und Kiese mit z.T. eingeschalteten, kleinräumigen Schlufflinsen an. Sie erreichen im Süden der Deponie fast 10 m und reduzieren sich im Norden auf z.T. nur noch 2 m.

An ihrer Basis liegt ein steil nach Südost abfallender Schluffhorizont, der zugleich ein erstes Grundwasserstockwerk bildet. Darunter folgen weitere, eher eng vermischte Folgen aus Kiesen, Feinsanden und Schluffen und schließlich ein weiterer stauender Schluffhorizont als zweites Grundwasserstockwerk.

Die Grundwasserspiegel wurden im 1. Stockwerk 1990/91 bei bis zu etwa 95-96 m ü.NN gemessen. Dies liegt etwa 5-6 m unter dem ursprünglichen, und am Rand des Baugebietes, außerhalb des Vorhabensbereichs auch noch vorhandenen, natürlichen Geländeniveau (um etwa 101 m ü.NN) und ca. 2-3 m unter dem Sohlenniveau der ehemaligen Abbauflächen unmittelbar südlich des Vorhabens und des geplanten Hallenbodens der CP-Anlage (knapp 99 m ü.NN). Neuere Messungen (BCE 2007) zeigen zumindest in manchen Jahren und stellenweise ein Ansteigen bis etwa 97 bis 97,5 m ü.NN, wobei der höhere Wert im Nordteil gemessen wurde.

Die großräumig vorherrschende Fließrichtung des Grundwassers ist gemäß Hydrogeologischen Kartierungen Rhein-Neckar Raum zum Rhein gerichtet. Kleinräumig bewirkt die Barriere der Dichtwand der westlich liegenden Deponie im Vorhabensbereich aber einen Abfluss nach Süden und, in Trockenzeiten, zeitweilig nach Norden (BCE 2007).

6.4.1.3 Bestehende Entwässerung

Oberflächenwasser

Die Oberflächenabflüsse von Gebäudedächern und befestigten Flächen des Sonderabfallzwischenlagers, der Zufahrtsstraße und dem Dach des Wiegehauses werden mittels Trennsystem in den östlichen Feuerlöschteich geleitet. Ein Teil des Wassers aus dem Feuerlöschteich wird als Betriebswasser zum Benetzen der Fahrwege benutzt, wobei ein Mindestwasserspiegel eingehalten wird. Der Freibord des Teiches ist ausreichend, auftretende Niederschlagsspitzen auch außerhalb der Betriebszeiten aufzunehmen. Überschüssiges Wasser wird in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Die Oberflächenabflüsse von Gebäudedächern des Büros und der Werkstatt und befestigte Flächen um die Werkstatt und des Seecontainerplatzes werden mittels Trennsystem in den westlichen Feuerlöschteich geleitet. Die Flächen der Betriebstankstelle und des Reifenwaschplatzes haben jeweils einen eigenen Ölabscheider vorgeschaltet. Ebenso wie beim östlichen Teich wird ein Teil des Wassers als Betriebswasser zum Säubern der Reifen am Reifenwaschplatz und zum Benetzen der Fahrwege genutzt, wobei ein Mindestwasserspiegel eingehalten wird. Der Freibord des Teiches ist ausreichend auftretende Niederschlagsspitzen auch außerhalb der Betriebszeiten aufzunehmen. Überschüssiges Wasser wird in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Das Oberflächenwasser der Dachfläche der Gewerbemüllhalle wird in einem Versickerungsbecken und einer Versickerungsrigole oberflächennah versickert.

Das Oberflächenwasser der temporär abgedichteten und später endgültigen Oberflächenabdichtung der Deponie wird in zwei Pufferbecken (Süd und Nord) gesammelt. Die Freiborde der Becken sind gemäß Planfeststellungsbeschluss für entsprechende Regeneignisse dimensioniert. Überschüssiges Oberflächenwasser kann nach erfolgter Wasseranalyse und Einhaltung der Grenzwerte in das im Süden der Deponiegelegene Versickerungsbecken versickert werden.

Abwasser

Das häusliche Abwasser (Toilette/Dusche/Kaffeeküche) der Mitarbeiter der Sammelstelle und des Wiegepersonals wird mittels eigener Abwasserleitung (Trennsystem) in eine Hebeanlage geleitet und von dort über den vorhandenen Messschacht in die öffentliche Kanalisation Ortseingang Heßheim, Übergabeschacht „Gerhard-Hauptmann-Straße“, gepumpt. Ebenso hat das Bürogebäude zusammen mit der Werkstatt eine Hebeanlage für das häusliche Abwasser, das wie bei der Sammelstelle über den Messschacht in die öffentliche Kanalisation gepumpt wird. Andere Abwässer fallen nicht an.

Deponiesickerwasser

Das Deponiesickerwasser setzt sich aus Grund- und Sickerwasser des Deponiealtteils innerhalb des Dichtwandtopfes und dem Sickerwasser des Deponieneuteils zusammen.

Das anfallende Sickerwasser des Deponieneuteils wird derzeit in die Sickerwassersammelleitung geleitet, über einen Gewebefilter vorgereinigt und im Altteil der Deponie infiltriert, um die noch stattfindenden Abbauprozesse innerhalb des Deponiekörpers (Inertisierung des Hausmülls) aufrechtzuerhalten. Hierzu wurde unter der temporären Abdich-

tung des Deponiealtteils ein feinverzweigtes Drainage System errichtet, um flächenhaft Wasser dem Abfall zugeben zu können, damit die Methanisierung der Organik des Hausmülls aufrechterhalten wird. Das entstehende Gas wird abgesaugt und mittels Gasmotoren verstromt. Es ist derzeit nicht exakt prognostizierbar, wie lange diese Vorgehensweise noch fortgeführt werden muss, ein Ende ist aber absehbar. Das dann noch anfallende Sickerwasser muss in geeigneter Weise behandelt bzw. fachgerecht entsorgt werden.

Das Grund- und Sickerwasser des Deponiealtteils wird aus den südlichen Pegeln innerhalb der Dichtwand gepumpt. Die Entnahmemenge richtet sich nach dem Grundwasserstand des 2. Grundwasserleiters und wird in Abstimmung mit dem externen Gutachter (Ingenieurbüro Björnson, Koblenz) durchgeführt. Das Grund- und Sickerwasser wird von den Pegeln in zwei 100 m³ große Puffertanks gefördert und beprobt. Je nach Qualität und Bedarf wird das Wasser infiltriert, auf dem Deponiealtteil verregnet oder zur Benetzung der Fahrwege auf der Deponie zur Staubminderung benutzt. Bisher war die Qualität des Grund- und Sickerwassers so gut, dass es im Sommer für die Verregnung auf dem temporär abgedichteten Altteil genutzt werden kann. Durch den Übertritt von Grund- und Sickerwasser der benachbarten SAD in den 1990er Jahren wird jedoch eine Verschlechterung der Wasserqualität befürchtet, so dass auch dieses Wasser einer Behandlung zugeführt werden muss.

6.4.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich Oberflächenwasser

Derzeit wird auf Grundlage der Baugenehmigung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 9.9.2013 der westliche Feuerlöschteich ca. 50 m nach Süden zu verlegen. Dadurch hat der Bau der CP-Anlage keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Oberflächenwassers. Das zusätzliche Niederschlagswasser durch das Dach und die befestigten Betriebsflächen können durch die bestehen bzw. geplanten Teiche aufgefangen werden.

Abwasser

Speziell im Hinblick auf die Anforderungen an die Beschaffenheit der bei der Behandlung den Schlämmen entzogenen Wasseranteile wurde ein eigenes Fachgutachten erstellt. Dort wurde untersucht, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, um eine Ableitung in die bestehende Gruppenkläranlage Heßheim zu ermöglichen.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Kläranlage kann das Abwasser der Firma Süd Müll grundsätzlich verarbeiten. Vorge-reinigtes Wasser aus der in der Nachsorge befindlichen Deponie Gerolsheim wird seit 1991 von der Kläranlage übernommen. Für die beiden Deponien liegt eine Einleitgenehmigung vor. Bedenken zur Übernahme des Süd-Müll Wassers bestanden lediglich wegen der CSB und Ammoniumfrachten. Deshalb wird die konzipierte CP Anlage der Süd-Müll um eine Biologische Reinigungsstufe erweitert, damit CSB und Ammonium abgebaut werden und die Kläranlage nicht belasten. Das Abwasser genügt den Anforderungen des DWA Merkblattes M 115 Teil 2 und den anderen Anforderungen der Kläranlage, ggf. kann das Abwasser sogar direkt in ein fließendes Gewässer eingeleitet werden.

6.5 Schutzgut Klima

Aspekte des Immissionsschutzes und der Lufthygiene sind unter dem Schutzgut Mensch erläutert. Nachfolgend sind unter dem Begriff „Klima“ nur die dort nicht erfassten Aspekte allgemeiner klimatischer Belastungen, Luftausgleichsströmungen und deren eventuelle Veränderungen behandelt.

Grundsätzlich liegt das Vorhaben, wie die gesamte Rheinebene, in einem Gebiet mit überdurchschnittlicher (sommerlicher) Wärmebelastung und reliefbedingt nur schwach ausgeprägtem Luftaustausch bei windarmen Wetterlagen. Inwieweit dies vor dem Hintergrund konkreter vorliegender Daten Auswirkungen auf Schadstoffausbreitung etc. hat, ist in dem den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten zur Luftschadstoffprognose geprüft und näher erläutert. Mit Blick auf mögliche klimatische Belastungen und Ausgleichsfunktionen lässt sich unabhängig davon aber folgendes festhalten:

Deponiekörper und angrenzende Freiflächen lassen ebenso wie die umgebenden Äcker eine Kaltluftentstehung erwarten. Als möglicher Nutznießer von Abflüssen dieser Luft in die Umgebung käme prinzipiell nur die Ortslage von Heßheim, etwa 1 km östlich, in Frage. Bedingt durch das fast fehlende Gefälle (gerade 2-3 m auf 1 km) ist aber ohne Windunterstützung nicht mit relevanten Luftbewegungen über mehr als 1 km Entfernung hinweg in diese Richtung zu rechnen. Aus den Abbaugebieten heraus werden Abflüsse kleinerer bodennaher Kaltluftmengen zudem durch den Höhensprung und Gehölze zusätzlich behindert.

Eine Aufheizung im Gebiet selbst wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Überbaubarkeit und Begrünung gemindert.

Es ist daher weder im Vorhabensbereich selbst noch in der Umgebung mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu rechnen.

6.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

6.6.1 Ausgangssituation

6.6.1.1 Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt etwa auf Höhe der bestehenden Straße. Im Westen, Norden und Osten und Südosten schließen bestehende Hallen, Verwaltungsgebäude und Lagerflächen an. Im Südwesten liegen die weithin als Landmarke sichtbaren „Zwillingshügel“ der Deponien Gerolsheim (im Norden) und Heßheim (im Süden) mit jeweils etwa 40-50 m Höhe über dem umgebenden Gelände. Nach Osten hin wird das Gelände in etwa 150 – 200 m Entfernung durch einen Gehölzstreifen abgeschirmt, dann folgen offene und fast ebene und gehölzlose Ackerflächen.

Die unmittelbare Umgebung ist derzeit von den verschiedenen Gebäuden und Betriebsanlagen der Deponie und daran angeschlossenen Nutzungen geprägt. Die Ausweisung als Industrie- bzw. Gewerbegebiet spiegelt den bereits bestehenden gestalterischen Charakter gut wieder und lässt auch nach Stilllegung der Deponie einen Weiterbestand solcher Nutzungen erwarten.

6.6.1.2 Erholung

Für die Erholung spielt das Gebiet derzeit keine Rolle. Es ist eingezäunt und vom umgebenden Wegenetz abgeschnitten. Mit ca. 1 km Entfernung liegt die Fläche auch am Rand der Zone, die erfahrungsgemäß selbst bei relativ schlechter Erschließung und bei bestehenden Beeinträchtigungen oder gar Betretungsverboten wegen ihrer guten Erreichbarkeit verstärkt für die wohnungsnaher Erholung im unmittelbaren Siedlungsumfeld (kurze, spontane Spaziergänge, Hund „gassi“ führen etc.) genutzt wird. Solche Nutzungen wären allenfalls zu erwarten, wenn hier eine besondere Attraktion, bestehen würde. Dies ist aber, bedingt durch die Einzäunung und Nutzung, nicht der Fall.

Die Ausweisung als Industrie- bzw. Gewerbegebiet und die Begründung zum Bebauungsplan bestätigen, dass auch von Seiten der betroffenen Gemeinde Heßheim keine besondere Bedeutung der Flächen für die Erholung gesehen wird.

Erst etwa 800-900 m östlich liegt parallel zur und einige hundert Meter entfernt von der dortigen Siedlungsgrenze ein gut ausgebauter Wirtschaftsweg, der trotz der Lage in einer weitgehend „ausgeräumten“ Ackerlandschaft für die ortsnahe Erholung von Heßheim und als überörtliche Nord-Süd Verbindung genutzt wird. In Teilabschnitten wurde er durch Pflanzungen aufgewertet.

6.6.2 Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Da das Gebiet bereits rechtskräftig als Industriegebiet ausgewiesen ist, sind keine durch das Vorhaben bedingte zusätzlichen Beschränkungen zu erwarten. Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Geländes für die **Erholung** bleiben unverändert sehr begrenzt, bzw. entsprechen der des hier ausgewiesenen Baugebietes. Die etwa 800-900 m östlich liegende Wegeverbindung bleibt unangetastet. Auswirkungen sind dort, wenn überhaupt, nur indirekt durch Veränderungen im Landschaftsbild und durch Immissionen denkbar. Auch dies ist aber nicht zu erwarten:

Für das **Landschaftsbild** gilt das oben gesagte hinsichtlich der Ausweisung als Industriegebiet entsprechend. Wegen der im Umfeld bestehenden Bebauung und der bestehenden Randeingrünung sind keine über das Betriebsgelände hinausreichende Beeinträchtigungen zu erwarten und somit auch keine Auswirkungen, die den Rahmen der bereits nach Bebauungsplan zulässigen überschreiten.

Die Halle bleibt mit ca. 8-9 m Firsthöhe deutlich unter der Höhenbeschränkung des Bebauungsplans von 13 m.

Hinsichtlich der Auswirkungen von **Schallimmissionen** auf die Erholung in der Landschaft gibt es keine verbindlichen Grenzwerte. Die Schallprognose zur geplanten Anlage zeigt aber, dass die oben genannte Wegeverbindung im Bereich von Pegelwerten um 40 dB(A) liegt. Das unterschreitet sogar den Werten für reine Wohnnutzung um 10 dB(A) und lässt insofern nicht erwarten, dass diese Immissionen für dortige Lärmbelastungen relevant werden können.

Auch in Bezug auf **Luftschadstoffimmissionen** gibt die Luftschadstoffprognose keinerlei Hinweise auf eventuelle Beeinträchtigungen. Die Irrelevanzschwellen werden nur im Umfeld der Anlage überschritten.

Bei den **Geruchsimmissionen** gelten die maßgebenden Immissionswerte nur für Gebiete, die für einen ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Insofern sind sie für Flächen, die nur einem zeitweiligen Aufenthalt zu Zwecken der Naherholung dienen, nicht sinnvoll anwendbar.

Die ermittelten Werte zeigen aber doch, dass merkliche Zusatzbelastungen praktisch auf das Betriebsgelände begrenzt bleiben.

6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Auch die im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung (Industriegebiet) lässt keine solchen Sachverhalte erkennen oder enthält entsprechende Hinweise.

Die Flächen werden derzeit weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt. Sie sind zudem rechtskräftig als Baugebiet für Gewerbe bzw. Industrie ausgewiesen.

6.8 Sonstige Auswirkungen, insbesondere während der Bauphase und bei Störfällen

Die **Auswirkungen beim Bau der Anlage** sind nur zeitlich begrenzt und entsprechen dem, was auch bei Realisierung der baurechtlich zulässigen Nutzung bereits zu erwarten wäre. Die Entfernung von mehr als 1.000 m zur nächsten Bebauung lässt keine Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung erwarten, die die einer „normalen“ Baustelle in einem Industrie- und Gewerbegebiet übertreffen und besondere Vorkehrungen erfordern. Hinsichtlich eventueller Störwirkungen im unmittelbaren Umfeld, insbesondere auch für Tiere, ist zu beachten, dass die Flächen auch heute regelmäßig begangen und befahren werden bzw. unmittelbar an Betriebsflächen angrenzen.

Für **Anlieferung und Abtransport** wird für das Sonderabfallzwischenlager insgesamt von knapp 20 LKW pro Tag ausgegangen, von denen etwa 1/2 auf Anlieferung und Abtransport der CP Anlage entfallen. Diese Fahrbewegungen verteilen sich bereits unmittelbar nördlich der Deponie auf drei verschiedene Richtungen, mit Priorität der v.a auch hinsichtlich Ortsdurchfahrten unproblematischen An-/Abfahrt über die K24/K2 nach Süden.

Der bei weitem überwiegende Teil dieser Fahrten wird bereits heute durchgeführt. Die Mehrbelastung bewegt sich in Größenordnungen von insgesamt nur wenigen Fahrbewegungen pro Stunde und ist verteilt auf die genannten Fahrrichtungen praktisch nicht mehr feststellbar. Erhebliche zusätzliche Unfallrisiken sind durch so minimale Veränderungen nicht zu erwarten.

Durch den Bau der Ortsumgehung Lamsheim, werden sich Beeintrchtigungen und eventuelle Unfallrisiken fr die Ortsdurchfahrt vermeiden lassen. Nach der Realisierung der Ortsumgehung Heiheim wird auch nach Osten eine Zufahrt ohne Passage der Ortslage mglich sein.

Zu Art und Entsorgung entstehender **Abflle** geben Anlage 8 des Genehmigungsantrags und Formular 9 nhere Auskunft. Die Mengen werden auf das unvermeidliche Ma begrenzt und ordnungsgem entsorgt. Entsprechende Nachweise werden gefhrt.

Anlage 7 des Genehmigungsantrags enthlt eine Zusammenstellung zur Anlagensicherheit, insbesondere auch zu verschiedenen gefahrdrohenden Ereignissen und in diesem Fall vorgesehenen schadensverhindernden Manahmen. Insgesamt ist unter Bercksichtigung vorhandener Erfahrungen keine Gefhrdung der Wohnbevlkerung durch langfristige und irreversible Schden zu befrchten. Sonstige **Strungen** knnen ber das Mess- und berwachungssystem erkannt werden. Falls erforderlich wird die Anlage heruntergefahren.

6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgtern

Die geringe Reichweite und Intensitt der Auswirkungen wie auch die bestehenden Vorbelastungen lassen insgesamt auch nur geringe Wechselwirkungen erwarten.

Die Vegetationsverluste werden auch zu Vernderungen des Erscheinungsbildes fhren. Dies ist aber auerhalb des Betriebsgelndes nicht mehr sichtbar und betrifft ein bereits heute von Gewerbebauten und Lagerflchen geprgtes Umfeld.

Eine Ausbreitung von Schadstoffen ber den Luftpfad oder Wasser ist nach den durchgefhrteten Prognosen (Luftschadstoffe) und angesichts der vorgesehenen Behandlungs- und berwachungsmanahmen (Abwasser) nicht zu erwarten.

6.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Genauigkeit der Berechnungsergebnisse der Schallprognose wird durch die Genauigkeit der angenommenen bzw. durch den Anlagenhersteller bermittelten Emissionskennwerte der Schallquellen und die verwendeten Ausbreitungsalgorithmen bestimmt. Bei eventuellen Unsicherheiten wurden im Zweifel eher „konservative“ d.h. im Sinne der Auswirkungen auf die Umwelt eher ungnstigere Annahmen getroffen. Es wird daher eingeschtzt, dass die ermittelten Beurteilungspegel die Obergrenze der zu erwartenden Schallimmissionen darstellen.

Im Prinzip hnliches gilt auch fr die Luftschadstoffprognose. Hier bestehen Unsicherheiten vor allem hinsichtlich der genauen Zusammensetzung der angelieferten Stoffe. Die Bewertung basiert daher im Sinne der Sicherheit auf im Zweifel eher ungnstigen Annahmen z.B. hinsichtlich der Anteile von Toluol.

Hinsichtlich der durch Gebude und Zufahrten verursachten Eingriffe und Ausgleich gem Naturschutzgesetz wird auf die verbindlichen Rahmen und Vorgaben des rechtskrft-

tigen Bebauungsplans zurückgegriffen. Es wird nicht mehr im Einzelnen überprüft, welche Eingriffe auf der konkret beanspruchten Teilfläche des Bebauungsplans durch das Vorhaben tatsächlich realisiert werden. Dies ist auch nicht notwendig. Der Bebauungsplan nimmt die Inanspruchnahme der Fläche vorweg und legt, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, für die Ermittlung von Eingriffen und Ausgleich, wie im gesamten Geltungsbereich eine vollständige Ausnutzung des zulässigen Maßes der Bebauung zu Grunde. Diese wird von dem Vorhaben nicht überschritten.

7 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§6 Abs.3 UVPG)

Der Deponiestandort Heßheim benötigt eine Lösung für die anfallenden Deponiesickerwässer, die von der Kläranlage der Verbandsgemeinde Heßheim nicht ohne vorherige Behandlung übernommen werden können. Diese Abwässer müssen vor einer schadlosen Zurückführung in den Wasserkreislauf vorbehandelt werden, da sie nicht direkt für Kläranlagen geeignet sind.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die in unmittelbarer Nähe zur Deponie liegende bestehende Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Sonderabfall um eine weitere Komponente zu erweitern. Es wird dort eine Anlage für eine sogenannte chemisch-physikalische Behandlung, kurz CP-Behandlung errichtet. Sie ermöglicht die Behandlung des Deponiesickerwassers, wird aber zugleich auch so ausgelegt, dass sie auch weitere Abfallarten, die in dem Sonderabfallzwischenlager bereits heute umgeschlagen und behandelt werden dürfen, aufnehmen kann.

In der neu zu errichtenden CP-Anlage werden Feststoffe abgetrennt, aufschwimmende Öle entfernt und gelöste Schadstoffe in unlösliche Schadstoffe überführt und durch Filtration abgeschieden. Das hierbei entstehende Abwasser ist für die Kläranlage unschädlich und wird dem Wasserkreislauf gemäß den geltenden Einleitkriterien wieder zugeführt. Die abgetrennten Stoffe werden möglichst in die Wiederverwertung gegeben. Schadstoffe werden aus dem Kreislauf herausgenommen. Die für die Reinigung der Abwässer notwendigen Verfahren sind wohl eingeführt und werden seit vielen Jahren unter ständiger Verbesserung erfolgreich genutzt, mithin stellt diese Art der Abwasserbehandlung den aktuellen Stand der Technik dar. Vereinfachend kann der Ablauf wie folgt beschrieben werden (siehe dazu auch die nachfolgende Abbildung):

1. Die Annahme von Schlämmen erfolgt im Süden über Sedimentationsbecken (Bereich 1410). Der Annahmehbereich besteht aus den Aufstellflächen für die LkW, zwei Becken mit je etwa 100 qm, in denen eine getrennte sortenreine Abfallannahme möglich ist. Die Anlage verfügt über ein Labor für die Eingangsanalysen und die analytischen Kontrollen der Behandlungsschritte.

Die flüssigen Bestandteile der Anlieferungen werden in die Behandlungsanlage gepumpt. Die festen Bestandteile werden nach Absenken des Wasserpegels entweder mittels Radlager aus den Becken herausgeholt und in Siebmulden statisch entwässert oder mittels Brauchwasser aufgespritzt und der Feststoffbehandlung in der Behandlungshalle (siehe unten Nr. 2) gepumpt.

2. Der eigentliche Behandlungsbereich (Bereich 1420) besteht aus einer ca. 15 mal 40 Meter großen Halle, welche nördlich 4 m unterhalb der Schrägbecken anschließt. Dort befindet sich innerhalb der Halle ein geschlossenes System mit verschiedenen Behandlungsschritten und Optionen, in denen die Schlämme durch Sedimentation, Filter und chemische Zusätze behandelt werden. Die Art der Behandlung wird dabei jeweils den Schlammeigenschaften angepasst. Ziel ist es, das Volumen der mit Schadstoffen belasteten Bestandteile soweit wie möglich zu reduzieren und möglichst hohe Stoffanteile entweder zu verwerten oder – insbesondere die Wasseranteile - soweit aufzubereiten, dass sie ohne Probleme in die kommunale Kläranlage eingeleitet werden können.

Die Abluft aus dem System wird über einen Biofilter abgeleitet. Das Abwasser wird so aufbereitet, dass es der Kläranlage zugeleitet werden kann.

3. Im Anschluss zur Halle befinden sich Containerstellplätze und eine weitere Zufahrt über das bestehende Betriebsgelände nach Norden, die für die Zwischenlagerung und Abfuhr der Reststoffe in Tanks und geschlossenen Containern und die Anlieferung und Zwischenlagerung von Zusatzstoffen benutzt wird (Bereich 1430).

Für die Zwischenlagerung von Anlieferungen, die – ggf. auch nach den Ergebnissen der Eingangsanalyse – in der CP Anlage nicht behandelt werden können sowie für das bei der Behandlung anfallende Öl steht im Norden der bereits bestehende Bereich 800 mit dem dortigen Tanklager zur Verfügung. Er muss im Detail den Erfordernissen etwas angepasst werden, die Flächen sind aber bereits für diese Nutzung vorbereitet, genehmigt und befestigt.

Für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der CP- Anlage ist ein immissionsrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren für das bestehende Sonderabfallzwischenlager nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Da es sich um die Änderung für einen Anlagenkomplex handelt, der bisher noch keiner UVS unterzogen wurde, sind neben der neu zu errichtenden CP-Anlage auch die Auswirkungen der übrigen, bereits genehmigten Komponenten zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die vorhandenen und geplanten Anlagenteile. Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen sind dabei folgende Teile und Einrichtungen der bestehenden Anlage mit berücksichtigt:

- Die Schallimmissionen des Zu- und Abfahrtsverkehrs und des Transports innerhalb des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers und der neu geplanten CP-Anlage einschließlich Be- und Entladung und der einige 100 m südwestlich liegenden Kranbahn (Bereich 1300).
- Die Schallemissionen des Lüfters der neu errichteten biologischen Abluftreinigung.
- Die Luftschadstoffemissionen der bestehenden Umfüllkabine (Bereich 24) und Containerwaschanlage (Bereich 26) sowie die prognostizierten Werte der neu errichteten biologischen Abluftreinigung und der diffusen Emissionen der Sedimentationsbecken.
- Die Geruchsemissionen der Sedimentationsbecken (Bereich 1410) und der biologischen Abluftreinigung (1420).
- Die Auswirkungen der Emissionen und baulichen Veränderungen auf Natur und Landschaft. Dabei wurde besonders geprüft, ob die Anlage auch nach der geplanten Änderung noch die festgesetzten Rahmen des Bebauungsplans einhält (für den bereits Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden !) und ob – unabhängig davon – die Erfordernisse des Artenschutzes v.a. im Hinblick auf Vogelbruten in den zu beseitigenden Gehölzen beachtet werden.

Abbildung 24: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Legende

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Teilbereiche der geplanten CP-Anlage mit Kenn.-Nr. (Beschreibung siehe Text) |  | Bestehendes Sonderabfallzwischenlager (Umzäunung einschließlich nicht bebauter Flächen und Nebenanlagen, Beschreibung siehe Text) |
|  | Geplante Gebäude |  | Bestehende Gebäude |
|  | Geplante Sedimentationsbecken |  | Bestehendes Gelände |
|  | Befestigte Arbeits-, Lagerflächen und Zufahrten |  | Kenn-Nr. des jeweiligen Teilbereichs (siehe nachfolgende Auflistung) |
|  | Sonstige Flächen / Böschung | | |

Die in der obigen Abbildung enthaltenen schwarzen Kenn-Nummern beziehen sich auf folgende genehmigte Anlagen:

- 011 Überdachter Umschlagbereich für Be- und Entladung sowie Bereitstellung, Verwiegung und Fasspresse
- 021 Lagerbereich Sortierbereich Gefahrstoffe
- 022 Lagerbereich Sortierbereich Batterien, Spraydosen, Trennarbeit
- 023 Lagerbereich Sortierbereich Feuerlöscher, Trennarbeit
- 024 Lagerbereich Umfüllbereich, Umfüllkabine mit Absauganlage und Aktivkohlefilter
- 025 Umschlagbereich überdachter Umfüllbereich für feste nicht reaktive Abfälle und flüssigen Ölschlamm
- 026 Bereich Containerwaschanlage
- 027 Analysenraum
- 100 Lagerbereich brennbare Stoffe (max. 200 t brennbare Stoffe davon max. 100t brennbare Flüssigkeiten)
- 200 Lagerbereich giftige Stoffe (Max. 300 t Abfälle, davon max. 200 t giftige und 20 t sehr giftige Stoffe)
- 300 Lagerbereich Lagerbereich Leergutlager
- 400 Lagerbereich Containerlager feste nicht reaktive Stoffe in Container
- 500 Lagerbereich Seecontainer (max. 5 t entzündliche Feststoffe)
- 600 Lagerbereich entzündend wirkende Stoffe max. 15 t
- 700 Lagerbereich Druckgasbehälter/ Druckgaskartuschen (max. 20 t in Fässern oder IBC, davon max. 4 t brennbare, 0,2 t Acetylen, 0,1 t Fluorwasserstoffgas, 2,0 t Chlor)
- 800 Lagerbereich Tanklager (max. 250 m³ entzündliche Flüssigkeiten)
- 900 Lagerbereich Containerlager (feste nicht reaktive Stoffe in Containern)
- 1000 Lagerbereich Containerlager feste nicht reaktive Stoffe in Container
- 1100 Lagerbereich Containerlager feste nicht reaktive Stoffe in Container
- 1200 Leerguthalle, Reinigung von Behältern, BAM zugelassene Prüfstelle
- 1210 Lagerbereich Leergutlager
- 1220 Lagerbereich Big bag Lager mindergiftige Stoffe
- 1230 Lagerbereich Tankcontainerplatz (max. 15 t leichtentzündliche Flüssigkeiten)
- 1300 Umschlag und Lagerbereich Kranbahn Umschlag und Lagerung von Abfällen der Streitkräfte Seecontainerlager max. 600 t verpackte Abfälle in Seecontainer.

Dazu kommen folgende neuen Anlagenteile der CP-Anlage (rote Kenn-Nr.):

- 1410 Annahme und Sedimentationsbereich
- 1420 Behandlungsbereich
- 1430 Containerstellplatz

- 800 Tanklager ist bereits genehmigt und vorhanden, wird aber etwas umgebaut und angepasst.

Zum notwendigen Untersuchungsaufwand wurde am 19.9.2012 ein Scoping durchgeführt. Zusammenfassend kommen die nach diesen Maßgaben durchgeführten Untersuchungen zu folgenden Ergebnissen:

- Die **Eingriffe beim Bau der Anlage** und durch die Gebäude an sich bleiben in Art und Umfang im Rahmen der im geltenden Bebauungsplan bereits vorgesehenen und zulässigen Nutzung. Die im Bebauungsplan vorgegebene Obergrenze der Überbaubarkeit von 80% (Grundflächenzahl 0,6 mit Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 für Zufahrten etc.) wird ebenso eingehalten wie die maximale Gebäudehöhe von 13 m. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen auf dem Grundstück mit einem Baum je 100 qm und Fassadenbegrünung sind bei der Neu- bzw. Wiederanlage von begrüneten Flächen berücksichtigt. Auf den bereits bestehenden Grünstreifen des Sonderabfallzwischenlagers befinden sich bereits dichte Gehölzpflanzungen, so dass dort die vorgegebenen Mindeststandards erfüllt sind und keine Nachbesserung erforderlich ist.

Die entstehenden Eingriffe werden nach Maßgabe der im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Eingriffe wurden bereits im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan ausgeglichen. Es sind somit keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich.

- Lediglich im Hinblick auf **Vorkommen geschützter Arten** ergeben sich einige über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehende Erfordernisse. Die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Bundesnaturschutzgesetz gelten unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Regelungen des Bebauungsplans. Für das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist es dabei, dass es auch bei relativ verbreiteten Vogelarten verboten ist, sie zu töten bzw. ihre Nester während der Brutzeit zu zerstören. Dies steht dem Vorhaben nicht im Weg, es werden dazu aber einige ergänzende Vorkehrungen notwendig:
 - Um zu vermeiden, dass verbreitete, aber geschützte Vögel, die in den Gehölzen brüten getötet und/oder ihre Nester während der Brut zerstört werden, muss die Rodung außerhalb der Brutzeit erfolgen.
 - Als Ersatz für die vorhandenen Brutmöglichkeiten in dem beseitigten Baumbestand werden Nisthilfen in den verbleibenden Gehölzbeständen ausgebracht. Mittel- bis langfristig wächst in den bereits angelegten Pflanzungen u.a. am Rand des Baugebietes im Osten ein Ersatz heran und ist im Bebauungsplan auch so vorgesehen. Im Moment bieten die noch jungen Bestände aber auch für weniger anspruchsvolle Höhlenbrüter noch keine ausreichend alten Bäume.
 - Zum Schutz der unmittelbar westlich des Vorhabens nachgewiesenen, streng geschützten Zauneidechse werden die dortigen Böschungen und Grünstreifen erhalten.

Die Beseitigung des Gewässers an sich ist dabei ausdrücklich nicht dem geplanten Vorhaben zuzurechnen. Der vorhandene Löschteich müsste auch ohne es durch einen Neubau ersetzt werden, der den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr entspricht. Die Wassereinspeisung muss dazu in das neue Becken umgeleitet werden und das bestehende Becken wird voraussichtlich im Verlauf einiger Monate trockenfallen.

- Die Prognose der **Emissionen von Luftschadstoffen** des bestehenden Sonderabfallzwischenlagers und der neu errichteten Anlagen führte zu folgenden Ergebnissen:
 - Für Schwebstaub PM-10 werden außerhalb des Betriebsgeländes der Süd-Müll keine relevanten Zusatzbelastungen nach Maßgabe der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft erreicht.

- Als weitere für die Anlage relevante Schadstoffe wurde die Summe der Kohlenwasserstoffe (Gesamt-C) und Hydrogenchlorid (HCl) ausgewählt. Für beide Stoffe enthält die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft keine Grenzwerte. Diese mussten daher hilfsweise in Anlehnung an eine Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz aus Arbeitsplatzgrenzwerten abgeleitet werden und entsprechen 1/100 dieser Werte.

Ergänzend wurde Toluol als hinsichtlich Ausbreitungsverhalten besonders kritischer Stoff der Stoffgruppe Gesamt-C mit betrachtet. Als schlimmster anzunehmender Fall wird von der (sehr unwahrscheinlichen) Konstellation ausgegangen, dass das Gesamt-C ausschließlich von Toluol und sich ähnlich verhaltenden Stoffen besteht.

Auch unter dieser pessimistischen Annahme liegen die Zusatzbelastungen im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) aber deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen.

Auch die Zusatzbelastungen an HCl liegen im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) unterhalb der Irrelevanzgrenzen.

- Die Prognose der **Geruchsimmissionen** baut auf Laboruntersuchungen von Proben von Ölschlamm sowie typischen Geruchsemissionen eines Biofilters auf. Dabei wurden auch hier im Sinne des schlimmsten anzunehmenden Falls die oberen Grenzen der Laborergebnisse und eine ganzjährig durchgehende Füllung aller drei der offenen Absetzbecken angenommen. Die Zusatzbelastungen an Geruch im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) bleiben aber auch dann deutlich unter der Irrelevanzschwelle.
- Bei der Prognose der **Schallimmissionen** war in erster Linie zu prüfen, ob die Vorgaben der Schallkontingentierung des Bebauungsplans eingehalten werden. Dies ist Bedingung dafür, dass nicht nur die einschlägigen Grenzwerte entlang der Wohnbebauung bzw. Aussiedlerhöfe Heßheim und Gerolsheim eingehalten werden, sondern auch Spielraum für weitere Bebauung im Gewerbe- und Industriegebiet bleibt.

Die prognostizierten Beurteilungspegel unterschreiten die zulässigen Immissionsanteile an allen Immissionsorten um mindestens 1,2 dB(A). Die gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan „Am Bergweg“ zulässigen Immissionsanteile werden damit an allen Immissionsorten in der Umgebung eingehalten.

Die im Schallgutachten ermittelte Obergrenze für Schallemissionen des Lüfters von 90 dB(A) wird in der Praxis mit lediglich 65 dB(A) deutlich unterschritten.

Zur Berücksichtigung der vom Bebauungsplan nicht in die Lärmkontingentierung einbezogenen **Kranbahn** wurde eine zweite Prognose unter Einbeziehung auch dieser Anlage nach Maßgabe der TA-Lärm erarbeitet. Die dabei ermittelten Immissionswerte an den maßgebenden Immissionsorten (Wohnnutzung) in der Umgebung sind nur marginal (0,1-0,2 dB(A) höher als ohne den Betrieb der Kranbahn. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Dorfgebieten (Aussiedlerhof) von 60 dB(A) am Tag und in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am Tag werden an allen nächstgelegenen Immissionsorten deutlich um mehr als 17 dB(A) unterschritten.

- Die Anforderungen an die Beschaffenheit des anfallenden **Abwassers**, Einleitungsmengen und Zeitpunkt werden eng mit den jeweiligen betrieblichen Kapazitäten der Kläranlage abgestimmt.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die in der Anlage behandelten Stoffe werden durch entsprechende technische Absicherungen verhindert.

- Das **Verkehrsaufkommen** des gesamten Sonderabfallzwischenlagers wird voraussichtlich bei etwa 20 LkW im Durchschnitt pro Tag liegen.

Etwa 1/2 davon entfällt auf die geplante CP Anlage. Darin enthalten sind aber auch Fahrten von Fahrzeugen, die bereits derzeit auf dem Gelände stationiert sind und künftig lediglich beladen statt leer anfahren. Die Verkehrszunahme wird daher noch geringer sein und sich in Größenordnungen von um 1 Fahrzeug je Stunde bewegen.

Da sich dieses Aufkommen auf drei verschiedene Richtungen verteilt und zudem eine Priorisierung der An-/ Abfahrt über die Kreisstraße nach Süden – also außerhalb der Ortslagen Heßheim und Gerolsheim – erfolgen soll, sind im Verhältnis zum bestehenden Verkehr keine erheblichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten.

8 Quellen und Gutachten

- BCE BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2007): Regenwasserbewirtschaftung Bau-
gebiet „Am Bergweg“ Heßheim, Zuarbeit zum Wasserrechtsantrag zur Versicke-
rung von Niederschlagswasser
- GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (1986): Bodenkarte von Rheinland-Pfalz
1:25.000, Blatt 6415 Grünstadt Ost (Karte und Erläuterungen)
- GFI (2013): Schalltechnische Untersuchung; Gutachten im Auftrag der Süd-Müll
GmbH&Co. KG
- ING.-BÜRO ASHAUER + PARTNER (1991): Abschlussrekultivierung Hausmülldeponie Heß-
heim, Geohydrologisches Gutachten, Gutachten im Auftrag der im Auftrag der
SÜD-MÜLL MBH + Co. KG
- ING.-BÜRO LOHMEYER (1991): Abschlussrekultivierung Hausmülldeponie Heßheim, Fach-
gutachten Klima und Lufthygiene, Gutachten im Auftrag der im Auftrag der SÜD-
MÜLL MBH + Co. KG
- L.A.U.B. (2015): Artenschutzrechtliche Begehung und Bewertung; Gutachten im Auftrag
der Süd-Müll GmbH&Co. KG
- LAUB (1991): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Abschlußrekultivierung der HMD
Heßheim; Begleitplan im Auftrag der SÜD-MÜLL MBH + Co. KG
- MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, HESSISCHER MINISTER FÜR UMWELT UND
REAKTORSICHERHEIT, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ
(1987): Hydrogeologische Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung Rhein-
Neckar-Raum
- MÜLLER-BBM (2013): Immissionsprognose Luftschadstoffe; Gutachten im Auftrag der
Süd-Müll GmbH&Co. KG

9 Anhänge

9.1 **Anhang 1: Maßnahmen zur Freiflächengestaltung und Begrünung gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Bergweg“ der Gemeinde Heßheim (nachrichtliche Übernahme aus dem Bebauungsplan)**

Der Bebauungsplan gibt Festsetzungen zur Überbauung und Begrünung vor, deren Einhaltung auch Voraussetzung für die Kompensation der zugelassenen Eingriffe ist:

- (6) *Die privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 100 qm der nach der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit mindestens einem standortgerechten und heimischen Laubbaum II. Ordnung (dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14) bzw. einem Obstbaumhochstamm in regionstypischen Sorten (Mindesthöhe Kronenansatz 1,80 m) zu bepflanzen (...).*
- (7) *Nicht grenzständige Fassadenabschnitte, die auf einer Länge von mehr als 5 m fenster- und türlos sind, sind mit je einer Kletterpflanze je 2 m laufender Fassade zu bepflanzen.*
- (8) *Je 8 Stellplätze ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum in mindestens dreimal verpflanzter Qualität, mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Je Baum ist ein nicht überfahrbares Pflanzbeet von mindestens 4 qm vorgeschrieben.*

Für den Nachweis der GRZ und des Mindestanteils nicht überbauter Flächen ergeben sich folgende Eckdaten (siehe beiliegenden Lageplan Maßnahmen 1:1000):

- Größe des als Bezug gewählten Grundstücks insgesamt⁹: rd. 26.200 qm. Davon überbaubar (einschließlich Überschreitungen für Stellplätze Zufahrten etc.) 80% bzw rd. 21.000 qm. Nicht überbaubar (20%) rd. 5.200 qm.

Real vorgesehener nicht überbauter Grundstücksanteil: rund 7.200 qm bzw. 27%.

D.h. der nach Bebauungsplan vorgesehene Mindestanteil von 20% nicht überbauter bzw. versiegelter Flächen wird auch unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung eingehalten.

- Da sich auf den bestehenden nicht überbauten Grundstücksflächen fast flächendeckend dichte Gehölzstreifen befinden, ist davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen an den Gehölzanteil der Begrünung im Bestand in jedem Fall erfüllt werden. Die Festsetzung des Bebauungsplans wird daher nur auf die neu angelegten bzw. wieder hergestellten Grünflächen angewendet. Dazu sind rd. 600 qm Fläche innerhalb der künftigen Umzäunung anrechenbar, weitere etwa 300 qm

⁹ Bestehendes Grundstück Sonderabfallzwischenlager zuzüglich Bereiche 700 und 900 und Einzäunung der geplanten CP Anlage.

entlang des westlich angrenzenden Streifens mit dem ehemaligen Weg. Zusammen sind dies rund 900 qm.

Für die Errichtung der geplanten Anlage sind gemäß Festsetzung (6) (1 Baum je 100 qm) somit insgesamt 9 Baumpflanzungen gemäß der o.g. Qualitätsanforderungen vorzusehen und im beiliegenden Lageplan markiert.

Die genauen Standorte werden ggf. im Zuge der genaueren Planungen der Gebäude und Anlagen noch angepasst.

- Zur **Fassadenbegrünung** (7) macht die nachfolgende Abbildung nähere Angaben. Die Westseite der Halle ist fensterlos, so dass dort die entsprechende Festsetzung greift.
- Stellplätze sind nicht vorgesehen. Die diesbezügliche Festsetzung Nr. (8) kommt daher nicht zur Anwendung.

9.2 Anhang 2: Maßnahmenkonzept zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (gegenüber dem Bebauungsplan zusätzliche vorhabenbezogene Maßnahmen)

Der Bebauungsplan gibt Festsetzungen zur Überbauung und Begrünung vor. Bei deren Einhaltung ist davon auszugehen, dass die durch den Bebauungsplan zugelassenen Eingriffe durch die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert sind. Die Bestimmungen zum Artenschutz gelten allerdings grundsätzlich unabhängig von den Eingriffsregelungen. Wenn zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können, sind ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der aus dem Jahr 2005 stammende Bebauungsplan, die aktuellen gesetzlichen Anforderungen naturgemäß noch nicht berücksichtigen konnte.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- **Alle notwendigen Gehölzrodung sind außerhalb der Brutzeit (d.h. im Zeitraum Oktober bis Februar) durchzuführen.**

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sich in dem betreffenden Bestand keine genutzten Brutplätze befinden. Ggf. ist dazu eine entsprechende Kontrolle notwendig.

- **Erhalt der bewachsenen Böschung westlich des Weges** zum Schutz der Zauneidechsen.

Es war im Zuge der Erfassungen nicht sicher feststellbar, ob es sich um Tiere handelt, die dort einen Fortpflanzungsversuch unternehmen, oder um umherstreuende Einzeltiere der über das gesamte Abbau-, Industrie- und Deponiegelände verteilten Gesamtpopulation. Die Maßnahme sorgt aber in jedem Fall dafür, dass die als Lebensraum geeigneten und genutzten Böschungen erhalten bleiben und

das Tötungsrisiko weitgehend vermieden wird. Sie entspricht einem Vorschlag der artenschutzrechtlichen Bewertung.

Ergänzend wird entlang der Westgrenze ein Sukzessions-, Saum- und Wiesenstreifen angelegt, der in Verbindung mit den benachbarten Lagerflächen und Ruderalstreifen sowohl als Teillebensraum wie auch Vernetzung dienen kann.

- Aufhängen von **10 Nisthilfen für Höhlenbrüter** im Bereich der verbleibenden Gehölze des Sonderabfallzwischenlagers als Ersatz für Brutmöglichkeiten in den beseitigten Beständen.

Die Anzahl entspricht ca. 1 Nisthilfe je 100 qm betroffene Fläche und spiegelt annähernd die Zahl der betroffenen etwas größeren Bäume wieder. Die Maßnahme dient dazu, die in weiten Teilen etwas jüngeren verbleibenden Bestände als Lebensraum aufzuwerten und entspricht einem Vorschlag der artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die Auflassung des bestehenden Löschteichs und damit auch der Wegfall als Lebensraum für Amphibien erfolgt kurzfristig und unabhängig vom Bau der CP-Anlage. Es ist davon auszugehen, dass beim Bau der CP-Anlage kein Gewässer mehr besteht, da die Wassereinspeisung in das neue Becken erfolgen muss.

Gesonderte Maßnahmen im Rahmen des Baus der CP-Anlage sind daher nicht erforderlich.

Betreff

Antrag nach § 16 BImSchG
auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die
Erweiterung des Sonderabfallzwischenlagers mit Behandlung
zur Errichtung und Betrieb einer
Chemisch- Physikalisch-Biologischen Behandlungsanlage
-CPB Anlage Heßheim-

Anlage 13

Ergebnisse der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Süd-Müll GmbH & Co. KG
für Abfalltransporte und
Sonderabfallbeseitigung
Gerolsheimer Straße

67258 Heßheim

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. J. Stoffel

Heßheim den

19.01.16

Kaiserslautern, den 19.01.2015

.....
(Unterschrift)

ppa 2. Wagner

i. A. J. Stoffel

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH

